

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (vgl. Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosse Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.

1.4 Regierungsformen

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert nicht.

**Halbdirekte Demokratie**

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchie

Alleinherrschaft, an der Spitze des Staates steht eine Einzelperson (Monarch). Die Staatsgewalt wird i.d.R. vererbt.

Konstitutionelle Monarchie

Die Staatsgewalt des Monarchen/der Monarchin (z.B. König/Königin) ist beschränkt. Die Verfassung (=Konstitution) regelt die Zuständigkeit der anderen Organe. Oft übt der Monarch/die Monarchin die Hoheitsrechte nicht mehr selbständig aus, sondern ausschliesslich gemäss den Vorgaben von Parlament und Regierung. Er/Sie hat nur noch die formelle Aufgabe des Staatsoberhauptes (z.B. Grossbritannien, Spanien).

Republik

Staatsoberhaupt wird gewählt; die Verfassung legt die Kompetenzen des Staatsoberhauptes fest (z.B. Frankreich).

7 Organisation des Kantons Aargau

7.1 Kantonsbehörden

Auch der Kanton Aargau kennt die Trennung der Gewalten. Die Staatsgewalt wird von folgenden Behörden wahrgenommen:

- Grosser Rat (Legislative)
- Regierungsrat (Exekutive)
- Gerichte Kanton Aargau (Judikative)

7.1.1 Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist oberste gesetzgebende Behörde des Kantons und übt die oberste Aufsicht aus. Er besteht aus 140 durch die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Verhältniswahlverfahren (Proporz) für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen – die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Wie alle Parlamente der Schweiz ist auch der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Milizparlament. In die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen insbesondere:

- Erlass von Gesetzen und Dekreten
- Wahl der Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte
- Festsetzung des Staatsbudgets (Aufgaben- und Finanzplan) und Abnahme der Staatsrechnung (Jahresbericht mit Jahresrechnung)
- Verleihung des Bürgerrechts
- Begnadigungen
- Beschlussfassung über Pläne und Vorschriften der Raumplanung (Richtpläne, Nutzungspläne und -vorschriften des Kantons; allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften der Gemeinden, soweit dies nicht an den Regierungsrat delegiert wurde).

Die Kompetenz des Grossen Rates wird eingeschränkt durch das obligatorische und das fakultative Referendum.

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

7.1.2 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Es obliegen ihm weiter:

- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen
- Pflege der Beziehung mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone
- Endgültiger Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn die Gesetze für zuständig erklären
- Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind

Der Regierungsrat zählt 5 Mitglieder. Sie werden von den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor.

- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)
- Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

9.3.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei, fünf oder sieben in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird dabei durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin vertreten. Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons.

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und die Gemeindeanstalten aus. Ihm obliegt die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben. Für weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates wird auf die Aufzählung in § 37 des Gemeindegesetzes verwiesen.

9.3.8 Gemeindeammann

Der Gemeindeammann ist der Vorsteher/in der Gemeinde und sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse. Er oder sie steht der örtlichen Polizei vor und besitzt die Kompetenz, in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen, die im Normalfall dem Gesamtgemeinderat obliegen.

9.3.9 Gemeindeschreiber/in und übriges Personal

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin werden vom Gemeinderat gewählt beziehungsweise angestellt. Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates sowie das Gemeindepersonal. Auf Kantonsebene übernimmt der Staatsschreiber und auf Bundesebene der Bundeskanzler diese Aufgabe.

9.4 Organisation mit Einwohnerrat

Gemeinden wechseln dann zum System mit Einwohnerrat, wenn sie eine bestimmte Grösse erreicht haben. Im Kanton Aargau verfügen derzeit folgende Gemeinden über einen Einwohnerrat: Aarau – Baden – Brugg – Buchs – Lenzburg – Obersiggenthal – Wettingen – Windisch – Wohlen – Zofingen.

Die Wahl der Einwohnerratsmitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- Zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- Wenn es der Präsident für notwendig erachtet
- Auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe
- Auf Begehren des Gemeinderates

9.4.1 Aufgaben

Der Einwohnerrat behandelt sowohl Geschäfte, die ihm von der Gemeindeordnung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden als auch solche, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen. Er berät die Geschäfte und fasst gestützt darauf einen klar formulierten Beschluss.

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen und Arbeitsplätze in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern, Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), ein liberaler Arbeitsmarkt, eine gute Infrastruktur und Erschliessung (gute Verkehrswege, Nähe zum Flughafen, stabile Stromversorgung, Glasfaseranschlüsse), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen bearbeitet:

1. bestehende Unternehmen im Kanton (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Unternehmen aus dem Ausland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung an die Zentren (ÖV und Autobahn), Nähe zum Arbeitsplatz, zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, ein breites Kultur- und Freizeitangebot, intakte Umwelt und Natur, , , sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgende:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt vielerlei unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Messeauftritte, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Referate, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Video, Homepage, Social Media, Broschüren, Merkblätter, Flyer, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

1 Öffentliche Finanzen in der Schweiz

1.1 Finanzierung der Staatsaufgaben

In den letzten 200 Jahren sind dem Staat eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben übertragen worden. Früher waren Sicherheit mit Militär, Polizei und Rechtssystem sowie Fürsorge die Hauptaufgaben des Staats. Nach und nach kamen die heute für den Staat grossen Aufgaben wie Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe, AHV, IV, EL, ALV und Krankenkassenprämienverbilligungen), Landwirtschaft, privater Verkehr (Strassenbau und –unterhalt) und öffentlicher Verkehr (SBB, Trame und Busse) dazu.

Diese Aufgaben müssen finanziert werden. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die einzelnen Aufgaben bezahlt werden sollen. Der heutige Staat kennt drei verschiedene Quellen:

- Direkte und indirekte Steuern
- Gebühren
- Verschuldung

Die direkten Steuern werden aufgrund von persönlichen Merkmalen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wie Einkommen, Vermögen, Familienstatus und Anzahl Kinder erhoben. Deshalb sind die Steuern je nach Steuerpflichtigen unterschiedlich hoch. Steuern müssen unabhängig davon, ob eine Staatsleistung bezogen wird, bezahlt werden. Die Person, die die direkte Steuer trägt, schuldet sie und muss sie auch bezahlen.

Bei den indirekten Steuern spielen die persönlichen Merkmale keine Rolle. Sie werden z.B. als Mehrwertsteuer für Käufe von Gütern und Dienstleistungen oder als Zoll beim Import von Waren erhoben. Bei der indirekten Steuer bezahlt eine Person (Steuerschuldner) die Steuer und eine andere liefert sie ab (Steuerträger).

Gebühren sind zu bezahlen für konkrete Leistungen des Staates. Dazu gehören z.B. Pässe, Fernsehen oder Kehrrichtentsorgung. Die Gebühren sind nur geschuldet, wenn die Leistung bezogen wird. Sie decken teilweise oder vollständig die vom Staat mit der Leistungserstellung entstandenen Kosten.

Wenn die Steuern und die Gebühren zur Finanzierung der Staatsausgaben nicht ausreichen, kann sich der Staat verschulden, indem er Kredite am Kapitalmarkt aufnimmt. Damit kann er wie ein privates Unternehmen seine Investitionen oder wie ein Privathaushalt seine laufenden Ausgaben mit Konsumkrediten finanzieren. Die Verschuldung hat in den letzten Jahren weltweit stark an Bedeutung zugenommen. Über deren Vorteile und Nachteile sowie die Instrumente zu deren Begrenzung werden wir uns später beschäftigen.

1.2 Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Parlamente von Bund und Kantonen beschliessen jedes Jahr Budget und Rechnung. Bei den grösseren Gemeinden sind es die Einwohnerräte und bei den kleineren die Gemeindeversammlungen. Damit nehmen die Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt über die Parlamentarier-Vertreter Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Ausgaben und Einnahmen. Sie können Einsicht nehmen in Budget und Rechnung und damit die Verwendung der Steuergelder überprüfen.

In den meisten Kantonen und Gemeinden kann das Volk mit dem Ausgabenreferendum über grössere Vorhaben wie neue Schulhäuser oder neue Strassen abstimmen. Diese direktdemokratischen Rechte sind neben der Schweiz nur in sehr wenigen Ländern wie die USA und Kanada ebenso ausgeprägt ausgestaltet.

Die notwendigen Informationen sind in den Abstimmungsunterlagen enthalten oder sie können aus den Medien oder den Websites entnommen werden.

Die Kantone tätigen mit fast der Hälfte aller Ausgaben den grössten Teil. Es folgen Bund und Gemeinden. Über alle Staatsebenen hinweg beanspruchen Soziale Sicherheit und Bildung mit Abstand am meisten Mittel. Die Schwerpunkte beim Bund sind Soziale Sicherheit und Verkehr, bei den Kantonen Bildung, Soziale Sicherheit und Gesundheit und bei den Gemeinden Bildung und Soziale Sicherheit. Die Allgemeine Verwaltung beansprucht bei allen drei Ebenen jeweils gut 8 %. Auffällig ist, dass Finanzen/Steuern beim Bund einem Anteil von rund 20 % haben. Bei den Kantonen und Gemeinden ist der Anteil mit rund 5 % viel tiefer.

Der in der Schweiz ausgeprägte Föderalismus führt dazu, dass viele der Aufgabenbereiche bei allen drei Staatsebenen angesiedelt sind. Am ausgeprägtesten ist dies bei der Sozialen Sicherheit und beim Verkehr. Mit verschiedenen Reformen der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Kantonen und Gemeinden wurde eine Entflechtung der Aufgaben mit einer möglichst klaren Zuordnung zu einer Staatsebene vorgenommen. So wurden beispielsweise die Autobahnen vollständig dem Bund übertragen. Die Kantonsstrassen sind bei den Kantonen angesiedelt, während die Gemeinden für die Gemeindestrassen zuständig sind. Es verbleiben aber immer noch viele Aufgaben als sogenannte Verbundaufgaben in der Zuständigkeit von mehreren Staatsebenen. Typisch dafür ist die Bildung, die von den Kantonen und den Gemeinden beschlossen und finanziert wird. Der Bund gibt in der Bildung den Rahmen vor, führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH Zürich und Lausanne) und fördert mit Beiträgen die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

Während der Bund in allen fünf Jahren teilweise markante Überschüsse aufweist, sind die Kantone in den Jahren 2011 und 2012 in die roten Zahlen abgerutscht. Bei den Gemeinden wechseln leichte Überschüsse mit Defiziten ab. Gesamthaft haben alle drei Staatsebenen in der dargestellten Fünfjahresperiode einen deutlichen Überschuss von CHF 15 Mia. erwirtschaftet.

1.3 Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz

Zum Vergleich der Ausgaben- und der Einnahmenentwicklung über eine längere Zeitperiode und auch zum Vergleich mit anderen Staaten werden verschiedene Kennzahlen verwendet. Die beiden gebräuchlichsten Kennzahlen sind Fiskalquote und die Staatsquote. Die Staatsquote misst die gesamten Staatsausgaben und die Fiskalquote sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Landes. Bei beiden Kennzahlen werden zum Staat auch die Sozialversicherungen dazugezählt. Die wichtigsten Zweige der Sozialversicherungen sind AHV, IV, EO und ALV. Sie sind obligatorisch geschuldet und haben teilweise Steuercharakter.

Die Staatsquote stieg Anfang der 1990er-Jahre massiv auf rund 35 % an und sank Ende der 2000er-Jahre auf knapp über 30 % ab. Die Fiskalquote zeigte eine stetigere Entwicklung. Sie stieg in 1990er Jahren kontinuierlich an und stabilisierte sich in den 2000er-Jahren bei rund 27 %.

Die Schweiz liegt bei beiden Quoten deutlich tiefer als die verglichenen Länder. Einzig die USA und Kanada haben ähnliche Quoten wie die Schweiz. Die europäischen Länder übersteigen die Quoten der Schweiz um rund 15 Prozentpunkte. Solche Vergleiche sind aufgrund der unterschiedlichen Datenlage immer mit Vorsicht zu geniessen. Sie geben aber klare Hinweise darauf, dass das Volk in der Schweiz einen allzu grossen Staat nicht goutiert und sehr oft Volksabstimmungen für neue Staatsaufgaben oder höhere Steuern ablehnt. Tiefere Fiskal- und Staatsquoten bedeuten aber auch, dass anstelle von staatlichen Dienstleistungen auf die Eigenvorsorge abgestützt werden muss. Dies kann sich zum Beispiel bei der Gesundheitsvorsorge, der Altersvorsorge oder der Kinderbetreuung auswirken. Die beiden tiefen Quoten geben aber auch einen Hinweis auf einen vergleichbar effizienten und wirtschaftlichen Staat, der mit seinen Mitteln haushälterisch umgeht.

1.4 Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz

Die Schweiz kennt einen ausgesprochen föderalistischen Staatsaufbau mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass die Aufgaben so weit als möglich von den unteren Staatsebenen zu erfüllen sind. Die übergeordneten Staatsebenen des Bundes und der Kantone sollen nur dann eine staatliche Aufgabe übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene nicht in der Lage ist oder sie nicht effizient erfüllen kann. Damit können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfüllt und auch direkt vom Volk oder indirekt vom Parlament beschlossen werden. Diese Präferenzen können je nach Ort oder Region sehr unterschiedlich sein. Ein Berggebiet beispielsweise hat andere Bedürfnisse z.B. bezüglich Verkehr und Umwelt als eine grosse Stadt.

Der dezentrale Staatsaufbau zeigt sich auch darin, dass neben dem Bund alle Kantone eigene Verfassungen haben. Im Bereich der Finanzen ist der Föderalismus noch ausgeprägter. Bund, Kantone und Gemeinden können ihre Steuersysteme und die Höhe der Steuern im Rahmen von Bundesvorgaben weitgehend selbst bestimmen.

Dieser Finanzföderalismus hat grosse Vorteile. Der finanzpolitische Wettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden bringt Effizienzvorteile. Tiefe Steuern können dazu führen, dass die mobilen Firmen oder auch Privatpersonen in steuergünstige andere Kantone oder Gemeinden abwandern. Der Wettbewerb spielt aber auch bei den Staatsleistungen. Stellen die Bürger bescheidene Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde, z.B. indem sie bewusst auf den Bau eines prestigeträchtigen Hallenbads verzichten, werden sie mit einer entsprechend geringeren Steuerbelastung belohnt. Ein Kanton mit schlechten Staatsleistungen riskiert allerdings attraktive Steuerzahler zu verlieren. Der starke Standortwettbewerb über die Fiskalpolitik senkt also tendenziell die Steuerbelastung und steigert die Effizienz der Erbringung von Staatsleistungen.

Der Föderalismus hat aber auch Nachteile. Einerseits können die verschiedenen Staatsebenen und die bestehenden Verbundaufgaben zu komplizierten Zuständigkeiten und Abläufen führen. Es ist auch möglich, dass Aufgaben in zu kleinen Gemeinden erfüllt werden müssen und dabei Grössenvorteile verloren gehen.

Ein anderer gewichtiger Nachteil ist, dass einige Kantone aufgrund ihrer zentralen Verkehrslage oder geografischen Vorteile wie Naturschönheiten sehr reiche Steuerzahler und damit hohe Finanzressourcen haben. Andere Kantone hingegen haben hohe Lasten mit den dünn besiedelten Berggebieten oder einen sehr hohen Anteil an einkommensschwachen Personen wie Arme, Alte und Ausländer. So kann beispielsweise eine Berggemeinde nur bescheidene Steuereinnahmen erwarten, muss aber trotzdem den Bau und Unterhalt von Strassen vornehmen. Die heutige Mobilität ermöglicht es, von den Leistungen von Zentrumsgemeinden oder von den Naturschönheiten von Landgemeinden zu profitieren, selber aber in einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen.

Um diesen Nachteilen entgegen zu wirken, wurde in der Schweiz der Finanzausgleich geschaffen. Es bestehen einerseits der interkantonale Finanzausgleich zwischen den Kantonen und dem Bund und andererseits der interkommunale Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und den Kantonen.

Der Finanzausgleich wird in drei zentralen Formen umgesetzt. Die erste Form besteht in **Anteilen an Erträgen** der oberen Staatsebene. Die Kantone z.B. erhalten Anteile an Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Mineralölsteuer etc.). Das Gleiche ist auch auf kantonaler Ebene möglich mit Gemeindeanteilen an Kantonssteuern oder Gewinnanteilen an Beteiligungen des Kantons.

Die zweite Form stellt den **zweckgebundenen Finanzausgleich** dar, bei dem der Bund oder der Kanton Beiträge für konkrete Projekte wie Wasserbau, Lawinenverbauungen, Schulhäuser, Strassen oder Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft leistet.

Die dritte und die bekannteste Form stellt der **zweckfreie Finanzausgleich** dar. Dabei werden Mittel des Bundes an die ressourcenschwachen Kantone zugewiesen und es werden Mittel von ressourcenstarken Kantonen wie z.B. Zug, Zürich oder Schwyz an die ressourcenschwachen Kantone wie z.B. Jura, Wallis oder Bern umverteilt.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen nennt sich der Neue Finanzausgleich (NFA). Er wurde nach einer Projektphase von über 10 Jahren vom Schweizer Volk im Jahr 2004 beschlossen. Er wird alle vier Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst. Er besteht aus drei Hauptpfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und interkantonale Zusammenarbeit. Viele Kantone haben in den letzten Jahren ihre Finanzausgleichssysteme reformiert und ihre Ausgleichsgefässe an die Bundesmethodik angepasst.

Zur Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das Ressourcenpotential eines jeden Kantons ermittelt. Es ergibt sich aus den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Im Ressourcenindex werden die Kantone abgebildet. Der Ressourcenindex aller Kantone beträgt im Durchschnitt 100 Punkte.

Der ressourcenstärkste Kanton ist mit grossem Vorsprung der Kanton Zug mit einem Index von 261 Punkten. Mit Abstand folgen Schwyz, Genf, Basel-Stadt und Nidwalden. Die schwächsten Kantone sind Uri und Jura mit 62 Punkten. Darüber folgen Wallis und Glarus. Fast exakt im Schweizer Durchschnitt mit 100 Punkten liegen die Kanton Waadt, Schaffhausen, Basel-Land und Tessin.

Aufgrund des Ressourcenindex werden die Ressourcenausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Ressourcenausgleich kommt der Lastenausgleich für geografisch-topografische (Berggebiete) und für soziodemografische (Kernstädte, Armut, Altersstruktur und die Ausländerintegration) Lasten. Der gesamte Ausgleich wird mit rund CHF 3 Mia. vom Bund und mit rund CHF 1.5 Mia. von den ressourcenstarken Kantonen finanziert.

1.5 Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz

Wie in der Einleitung dargestellt kann der Staat seine Aufgaben auch mit Schulden finanzieren. Er nimmt damit auf dem Kapitalmarkt Anleihen oder Darlehen auf. Er setzt also nicht laufende Einnahmen für die aktuellen Ausgaben ein, sondern er bezahlt die Leistungen erst später. Bei der Schuldenaufnahme geht der Staat zwei Verpflichtungen ein: Er muss die jährlich geschuldeten Zinsen bezahlen und am Ende der Laufzeit die Rückzahlung des Darlehens vornehmen. Bei hoher Verschuldung und hohen Zinssätzen wird der Zinsaufwand zu einem sehr hohen Budgetposten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Geldanleger nicht mehr sicher sind, ob die Zinszahlungen und die Rückzahlung rechtzeitig und vollständig erfolgen werden. Die Bonität des Staates sinkt, und der Zinssatz steigt an. Der Staat kann sich aus diesem Teufelskreis nur retten, wenn er eine dauerhafte Sanierung des Staatshaushaltes vornimmt und das Vertrauen der Anleger wieder herstellt.

Wir wollen zuerst auf die Vor- und Nachteile der Verschuldung eingehen, anschliessend die Entwicklung der Schulden in der Schweiz und in grossen Industriestaaten darlegen und am Schluss auf die Möglichkeiten der Begrenzung der Verschuldung eingehen.

1.5.1 Vorteile der Staatsverschuldung

Es gibt gute Gründe dafür, dass die jährlichen Budgets nicht immer auszugleichen sind. Die Verschuldung kann für die Finanzierung von folgenden drei Zwecken verwendet werden:

- Staatliche Investitionen
- Glättung der Steuereinnahmen
- Stabilisierung der Volkswirtschaft

Bei Investitionen mit langer Nutzungsdauer wie z.B. Strassen, Eisenbahnen oder Gebäuden profitieren die zukünftigen Nutzniesser von den Investitionen. Deshalb sollen die zukünftigen Generationen mit ihren Steuerzahlungen an die Finanzierung beitragen. Das Problem dabei ist, dass die zukünftigen Steuerzahler bei der Investitionsentscheidung nicht beteiligt waren. Deshalb ist hier Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt und die Rentabilität der Investitionen muss hoch sein.

Auch wenn die Budgets ausgeglichen sind, kann der Rechnungsabschluss aufgrund von Schätzfehlern oder einer veränderten Wirtschaftslage ein Defizit ergeben. Der jährliche Ausgleich solcher nicht voraussehbarer Schwankungen kann kurzfristig nicht mit Ausgaben senkungen oder Steuererhöhungen ausgeglichen werden. Deshalb sind temporäre Staatsverschuldungen zulässig. Da aber in guten Jahren Überschüsse erzielt werden, wird die eingegangene Verschuldung über mehrere Jahre wieder ausgeglichen.

Es besteht unter Ökonomen die Auffassung, dass bei einer schlechten Konjunkturlage mit abgeschwächten Steuereinnahmen und konjunkturell bedingten Zusatzausgaben Staatsdefizite zulässig und sinnvoll sind. Damit wird die Konjunktur nicht mit einer restriktiven Finanzpolitik verschlechtert. Der Staat trägt mit den Defiziten zur Stabilisierung und zur Konjunkturerholung bei. Dieses Konzept verlangt, dass bei einer guten Konjunktur der Staat Überschüsse zu erzielen hat. Damit kann er die Verschuldung über die Dauer eines ganzen Konjunkturzyklus wieder abbauen. Das ist allerdings nicht einfach. Dem bekannten österreichischen Nationalökonom und Politiker Joseph Schumpeter wird die Aussage zugeschrieben: „Eher legt ein Hund einen Wurstvorrat an, als eine demokratische Regierung eine Haushaltsreserve“. Bis heute geniesst dieses sogenannte Schumpeter-Theorem grosse Bekanntheit.

Die aufgezeigten drei Gründe sprechen dafür, dass im Sinne einer stabilen Haushaltführung eine kurzfristige Verschuldung erlaubt sein soll. Längerfristig aber soll die Verschuldung auf maximal die noch nicht amortisierten Investitionen beschränkt bleiben.

1.5.2 Nachteile der Staatsverschuldung

Die wichtigsten Nachteile der Staatsverschuldung sind:

- Verdrängung von privaten Investitionen
- Geringer Handlungsspielraum
- Übernahme der Schulden durch die Zentralbanken mit hoher Inflation

Mit einer hohen Verschuldung beansprucht der Staat grosse Teile der anlagesuchenden Mittel im privaten Kapitalmarkt. Dadurch haben die privaten Investitionen einen schweren Stand. Die Mittel werden knapp und die Zinsen hoch, wodurch sich die private Investitionsneigung reduzieren kann. Dieser Effekt ist aus Effizienzgründen nachteilig, da die privaten Investitionen in der Regel effizienter sind. Private investieren nur, wenn ihnen der Wettbewerb rentable Investitionen zulässt und das Konkursrisiko gering ist.

Der Zinsaufwand stellt eine gebundene Ausgabe dar, da er entsprechend den abgeschlossenen Darlehensverträgen zu bezahlen ist. Wenn er einen immer höheren Anteil am Staatsbudget einnimmt, bleiben weniger Mittel für andere produktive Staatsaufgaben wie Bildung und Infrastruktur.

Wenn die Staatsverschuldung völlig aus dem Ruder läuft, besteht die Gefahr, dass die Staatsschuld – wie die Ökonomen sagen – monetarisiert wird. Das heisst, der Staat verschuldet sich direkt bei der Zentralbank oder verpflichtet die Zentralbank, die staatlichen Schulden zu tiefen Zinssätzen zu übernehmen. Dies führt zu einer expansiven Geldpolitik mit einer massiven Ausdehnung der Geldmenge. Längerfristig kann sich dies in einer anziehenden Inflation niederschlagen. Diese Effekte zeigten sich in extremster Ausprägung nach den beiden Weltkriegen in Deutschland. Deren Währungen wurden innert kürzester Zeit völlig wertlos. Es musste eine Währungsreform mit einer neuen Währung durchgeführt werden. Die Anleger verloren alle ihre Sparguthaben und der Staat war seine Schulden los.

1.5.3 Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland

Im Euroraum aber auch in der EU sind die Schulden von 1999 bis 2008 etwa stabil geblieben. Mit dem Ausbruch der weltweiten Finanz- und Bankenkrise im Jahr 2008 und der anschließenden Rezession stiegen die Schulden vieler Staaten massiv an. Den extremsten Fall stellt Griechenland mit fast einer Verdoppelung dar. Einzig Schweden und die Schweiz konnten ihre Schuldquoten kontinuierlich auf ein Niveau unter 40 % senken. Auch in Ländern wie die USA oder Japan ist ein starker Anstieg der Schulden zu verzeichnen.

Es stellt sich die ganz wichtige Frage, wieso Schulden tendenziell ansteigen und was dagegen unternommen werden kann. Drei politökonomische Gründe spielen bei der steigenden Staatsverschuldung eine wichtige Rolle:

- Verschuldung ist beliebter als Steuererhöhung oder Ausgaben senkungen
- Ausgabenentscheid ist getrennt vom Finanzierungsentscheid
- Stimmentausch von Interessensgruppen führen zu höheren Ausgaben

Für Regierung, Parlament und Volk ist eine Verschuldung schmerzloser als eine Steuererhöhungen oder Einschnitte bei der Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Eine schleichende Schuldenerhöhung wird von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Dementsprechend ist der Widerstand dagegen in der Regel nicht gross.

In den Führungssystemen der Staatshaushalte besteht die Tendenz, Entscheide zu neuen Ausgaben von den Entscheiden zur Finanzierung zu trennen. Ausgabenentscheide werden laufend mit den entsprechenden Sachvorlagen bei Bauten oder neuen Aufgaben vorgenommen, während die Finanzierungsentscheide erst mit dem Budget gefällt werden. Dann ist es häufig zu spät, die Finanzierung sicherzustellen oder die Ausgabenentscheide wieder rückgängig zu machen.

Parlamentariergruppen, die bestimmte Interessen vertreten, fällen ihre Abstimmungsentscheidungen häufig nach folgendem Grundsatz: Ich stimme für dein Anliegen, wenn du auch für mein Anliegen stimmst. Bekannt dafür ist die Landwirtschaft, der es oft gelingt, Zustimmung von ganz unterschiedlichsten politischen Lagern zu gewinnen.

1.5.4 Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung

In der Schweiz stiegen in den 1990er-Jahren die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden - definiert als Schuldenquote am Bruttoinlandprodukt (BIP) - kontinuierlich von knapp 30 % im Jahr 1990 bis auf gut 50 % im Jahr 1998 an. Zu diesen in der Bilanz des Staates als Fremdkapital ausgewiesenen Schulden kommen die impliziten Schulden, die in der Bilanz nicht aufgeführt sind. Dies sind Schulden für heute eingegangene, aber erst zukünftig fällige Verpflichtungen bei den Sozialversicherungen wie z.B. die AHV.

Dieser Anstieg führte zu intensiven politischen Aktivitäten beim Bund und im Jahr 2001 nahm das Volk mit grosser Mehrheit die Schuldbremse mit der Verankerung in der Bundesverfassung an. Das Hauptziel besteht darin, dass über einen ganzen Konjunkturzyklus von rund 5 bis 7 Jahren keine neuen Schulden mehr zugelassen sind. Dabei ist die Konjunkturlage zu berücksichtigen. In einer Rezession darf die Verschuldung ansteigen, die aber in der Hochkonjunktur wieder abgebaut werden muss. Berechnet werden die zulässigen Defizite resp. die notwendigen Überschüsse des Staatshaushalts als Abweichung zum Trendwachstum des BIP. Wenn also das tatsächliche BIP-Wachstum über dem Trendwachstum liegt, muss ein Überschuss erzielt werden. Im umgekehrten Fall ist ein Defizit erlaubt.

In der EU ist die Schuldenquoten-Regel im Maastricht-Vertrag aufgrund des Stabilitäts- und Wachstumspakts verankert. Die Regel besagt, dass in einer Rezession ein Budgetdefizit nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandprodukts betragen darf. Allerdings fehlt eine Regel für die Abtragung der Defizite in der Hochkonjunktur. Angesichts der massiv zunehmenden Schulden nach der Finanz- und Bankenkrise im Jahre 2008 hat die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Regeln analog des Schweizer Vorbilds zu verschärfen.

In der Schweiz haben die meisten Kantone ebenfalls Schuldenbremsen eingeführt. Im Detail unterscheiden sie sich, aber alle zielen darauf hin, die absoluten Schulden oder die Schuldenquote zu begrenzen oder gar abzubauen. Häufig werden die Schuldenbremsen ergänzt mit Ausgabenbremsen und Regeln zur Stabilisierung der Staatsquote. Alle diese Regeln haben den Zweck, neue Ausgaben zurückhaltend zu bewilligen.

Eine der restriktivsten Schuldenbremsen kennt der Kanton St. Gallen mit folgender Regel: Wenn im Budget der Aufwandüberschuss mehr als 3 % des geschätzten Ertrags der einfachen Staatssteuer beträgt, muss der Steuerfuss zwingend erhöht werden, soweit die Differenz nicht durch Entnahmen aus dem freien Eigenkapital gedeckt werden kann. Diese Schuldenbremse wurde bereits 1929 vom Volk beschlossen und in der Kantonsverfassung verankert.

Die Schuldenbremse des Bundes hat sich als wirkungsvoll bewährt. Die Schulden des Bundes haben sich auch deswegen stetig reduziert. Allerdings ist sie in der Berechnung der zulässigen konjunkturbereinigten Ausgaben kompliziert und für viele Politikerinnen und Politiker wenig transparent. Auch bei den Kantonen konnten die Schulden in den 2000er-Jahren stetig reduziert werden.

2 **Finanzielle Steuerung**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 **Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung**

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik, die auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen Rücksicht nimmt. Ziel ist es, eine dauerhafte und wirksame Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf Dauer ausgeglichen geführt werden. Die kantonalen Aufgaben sind stetig auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu überprüfen und auf effiziente und wirksame Weise mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik fördert zudem den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau. Hierzu schafft er günstige Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Dazu gehören insbesondere eine stabile und wenn möglich sinkende Staats- und Steuerquote.

2.1.2 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)**

Im Kanton Aargau wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) 2006 flächendeckend eingeführt. Entscheidende Schritte waren insbesondere die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörenden Dekrete und Verordnungen. WOV basiert auf den Grundsätzen des New Public Management (NPM) und fordert eine leistungsorientierte und wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung mittels Zielvorgaben und Indikatoren. Kernelement ist die Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen. Wichtigstes Steuerungsinstrument ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zur jährlichen Berichterstattung dient der Jahresbericht mit der Jahresrechnung (JB).

2.1.3 **Rechtliche Grundlagen**

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62-63, § 81 und §§ 116-120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

2.2 **Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

2.2.1 **Allgemeines**

Der AFP dient der mittelfristigen Planung von Aufgaben und Finanzen und enthält das Budget sowie drei darauffolgende Planjahre. Er setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrößen sowie weiteren Angaben zur Information. Der AFP wird jährlich aktualisiert und im Sinne einer rollenden Planung jeweils um ein neues Planjahr erweitert. Die Planjahre dienen dabei als Richtlinie für den nächsten AFP. Die kantonalen Aufgaben sind in 43 Aufgabenbereiche unterteilt. Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Regierungsrats. Die Aufgabenbereiche sind wiederum in Leistungsgruppen gegliedert. Organisatorisch betrachtet entsprechen ein Aufgabenbereich in der Regel einer Abteilung oder einem Amt und eine Leistungsgruppe einer Unterabteilung oder Sektion.

2.2.2 **Erstellungsprozess**

Der AFP wird jährlich in Form einer rollenden Planung neu erstellt. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den AFP dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung. Verwaltungsmässig erfolgt die Erstellung des AFP in mehreren Schritten. Die Grundlage bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Planungsvorgaben, welche sich auf die zuletzt genehmigten Planjahre stützen, ergänzt um neue Erkenntnisse über externe Ein-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.1.1	Bund	1
1.1.2	Kanton	1
1.2	Einnahmequellen	1
1.2.1	Öffentliche Abgaben	1
1.2.2	Kausalabgaben.....	1
1.2.3	Steuern	2
1.3	Steuerliche Grundbegriffe	2
1.3.1	Steuerhoheit	2
1.3.2	Steuersubjekt.....	2
1.3.3	Steuerobjekt.....	2
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Steuerarten	3
2.2	Steuerfüsse	3
2.3	Natürliche Personen.....	3
2.4	Personengesellschaften.....	3
2.5	Juristische Personen.....	3
3	Einkommens- und Vermögenssteuern	4
3.1	Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen.....	4
3.1.1	Steuerpflicht.....	4
3.1.2	Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen.....	4
3.1.3	Unterjährige Steuerpflicht	4
3.1.4	Steuerausscheidung	5
3.2	Einkommenssteuer	5
3.2.1	Steuertarif	7
3.2.2	Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter	7
3.3	Vermögenssteuer	8
4	Grundstückgewinnsteuer	9
4.1	System	9
4.2	Objekt der Grundstückgewinnsteuer.....	9
4.3	Begriff der Veräusserung	9
4.4	Subjekt der Grundstückgewinnsteuer	9
4.5	Gewinnberechnung	9
4.6	Steuerberechnung.....	9
5	Quellensteuer	10
5.1	Prinzip	10

5.2	Voraussetzungen	10
5.3	Verfahrensablauf	10
6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.1	System	11
6.2	Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.3	Steuersubjekt	11
6.4	Steuerberechnung und Steuerklassen	11
6.5	Vollzug	11
7	Vollzug und Verfahren	12
7.1	Behörden	12
7.1.1	Aufsichtsbehörde	12
7.1.2	Steuerbehörden	12
7.1.3	Steuerjustizbehörden	12
7.1.4	Amtsgeheimnis / Amtshilfe	12
7.2	Verfahrensgrundsätze	13
7.2.1	Der Steuerpflichtigen	13
7.2.2	Der Steuerbehörden	13
7.2.3	Veranlagungsverjährung	13
7.3	Das Veranlagungsverfahren	13
7.3.1	Ermessensveranlagung	13
7.3.2	Eröffnung der Veranlagungsverfügung	14
7.3.3	Rechtsmittelfristen	14
7.4	Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren	14
7.4.1	Form und Inhalt der Rechtsmittel	14
7.4.2	Zusammenfassung	14
7.4.3	Verletzung von Verfahrenspflichten	14
7.5	Änderung rechtskräftiger Entscheide	15
7.5.1	Nachsteuerverfahren	15
7.5.2	Verfahren	15
7.6	Inventar	15
7.6.1	Inventarpflicht/Gegenstand	15
8	Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen	16
8.1	Steuerbezug	16
8.2	Fälligkeit	16
8.3	Skonto und Zinsen	16
8.4	Provisorische Rechnung	16
9	Die Feuerwehrsteuer	17



10	Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren.....	18
----	---	-----------

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2018 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	94 %
Kantonssteuerzuschlag	3 %
Finanzausgleich	0 %
Spitalsteuer-Zuschlag	15 %
Total Kantonssteuer	112 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalkassen). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2017. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2017. Für die Steuerperiode 2017 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2017 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2017. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2016. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2017 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

ben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2016. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2016. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2016 bis 31.12.2016 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerb ersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt.
 2. **Mehr**kosten auswärtige Verpflegung: CHF 15.00 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200.00 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000.00, max. CHF 4'000.00.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.
 6. Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.00.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.00.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000.00 für Verheiratete und CHF 2'000.00 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.00.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100.00 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600.00 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.

- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.
- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000.00 für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000.00 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000.00 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000.00 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400.00 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000.00 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000.00 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000.00 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000.00 und CHF 12'000.00 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt werden kann, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

7.5 Änderung rechtskräftiger Entscheide

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird eine Veranlagung formell rechtskräftig und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten oder abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Revisionsgrundes oder die Berichtigung eines Rechnungs- oder Schreibfehlers.

7.5.1 Nachsteuerverfahren

Dies ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren nicht bekannt waren.

Ist:

- eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben,
- eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig,
- eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen,

wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer sowie einer Busse eingefordert.

Es besteht die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben sowie der straflosen Selbstanzeige.

7.5.2 Verfahren

Für das Nachsteuer- und Bussenverfahren ist das Kantonale Steueramt zuständig. Das Verfahren wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

7.6 Inventar

7.6.1 Inventarpflicht/Gegenstand

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar aufgenommen. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Üblicherweise bildet die unterjährige Steuererklärung die Grundlage für das Inventar.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2018 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2018 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

K-10 Bau, Verkehr und Umwelt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs - Aufgaben der Abteilung Raumentwicklung
 - Nutzung/Dienstleistung der Abteilung Raumentwicklung (=Aargauer Raumplanungsamt)
 - Aufgabenverteilung Bund - Kanton - Gemeinden
 - Hauptaufgaben der Abteilung Raumentwicklung (=kantonaes Planungsamt)

- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings - Raumplanung
 - Bundesgesetz über die Raumplanung
 - Kantonaler Richtplan

 - Siedlungsplan/Landschaftsplan/Verkehrsplan
→ gibt es im Aargau nicht, bzw. sind im kantonalen Richtplan enthalten

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 04

Register 09 (Abschnitt Raumplanung und Bau)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Raumplanung	1
1.1	Ansprüche an den Raum	1
1.2	Ziele der Raumplanung	4
1.3	Definition der Raumplanung.....	4
1.4	Umsetzung der Ziele	4
1.5	Das Planungssystem Schweiz	4
1.6	Hauptaufgaben der Abteilung Raumentwicklung	6
1.7	Der kantonale Richtplan	6
1.7.1	Gesetzliche Grundlagen für die Richtplanung.....	6
1.7.2	Koordination als Ziel des kantonalen Richtplans	7
1.7.3	Aufbau des kantonalen Richtplans	8
1.7.4	Hauptaufgaben des kantonalen Richtplans	9
1.7.5	Anpassungen des kantonalen Richtplans	10
1.7.6	Raumplanung im Internet.....	10
2	Verkehr.....	11
2.1	Rahmenbedingungen.....	11
2.2	Verbindung mit bestehenden Strategien und Konzepten	12
2.2.1	Bund	12
2.2.2	Kanton	12
2.3	Bevölkerungsentwicklung.....	15
2.4	Verkehrsentwicklung	15
2.4.1	Blick in die Zukunft.....	17
2.5	Zielbild Strategie Kanton Aargau "mobilitätAARGAU"	18
2.6	Beispiel Gesamtverkehrsplanung (MIV, öV, FRV).....	19
2.6.1	Weitblick "OASE": Vorhaben bis 2040 im Visier	20
2.6.2	"OASE": Entlastung und mehr Lebensqualität	22
2.7	Beispiel Umsetzung Planung/Neugestaltung Schulhausplatz Baden	23
3	Ökologie und Umweltschutz.....	24
3.1	Einleitung	24
3.2	Begriffe	24
3.3	Prinzipien	25

1 Raumplanung

1.1 Ansprüche an den Raum

In unserem Alltag konsumieren wir bei verschiedenen Tätigkeiten "Raum", unseren Lebensraum. Die Ansprüche an den Raum sind dabei äusserst vielfältig und wir brauchen ihn unter anderem für:

- das Wohnen
- das Arbeiten
- die Mobilität
- die Freizeit

Aber auch auf eine eher indirekte Art und Weise für:

- die Versorgung (Nahrungsmittelproduktion, Rohstoffe für den Bau, Energieproduktion)
- die Entsorgung von Abfällen (Deponien)

Ein paar Illustrationen zur Beanspruchung des Raums:



Wohnen
dichtere und weniger dichte Wohnformen



Arbeiten
Vorzugsgebiet Spitzentechnologie Sisslerfeld



Freizeit
Golfplatz



Verkehr
Strasseninfrastruktur



Verkehr
Schieneninfrastruktur



Versorgung
Produktion von Nahrung, Landwirtschaft



Versorgung
Energieproduktion und Leitungen

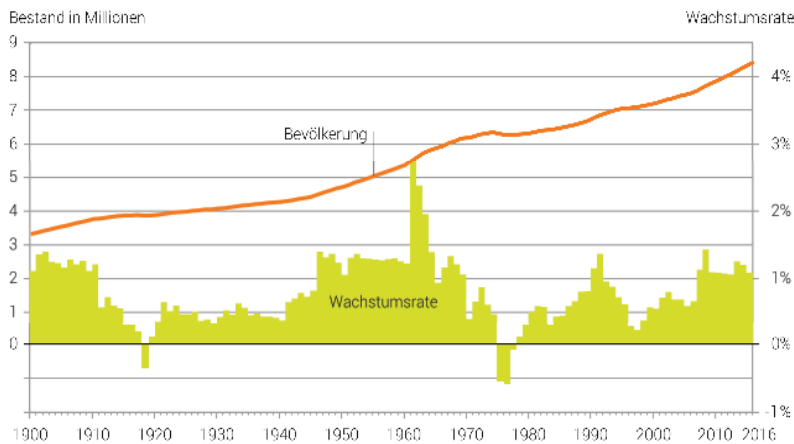


Entsorgung
Deponie zur Entsorgung von Abfällen

Die Beanspruchung des Raums steigt ...

Die Beanspruchung des Raums hat in der Vergangenheit zugenommen und wird voraussichtlich auch in der Zukunft weiter zunehmen. Die Gründe dafür sind neben dem Bevölkerungswachstum vor allem auch der gestiegene Raumbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung, die sich aufgrund des gestiegenen Wohlstands mehr Raum (grössere Wohnungen, mehr Freizeit) leisten kann. Weiter führen auch gesellschaftliche und demographische Veränderungen (z.B. Alterung der Gesellschaft, Trend zu Singlehaushalten) dazu, dass die Bevölkerung in der Schweiz mehr Raum und Fläche beansprucht.

Dazu ein paar Daten und Fakten:

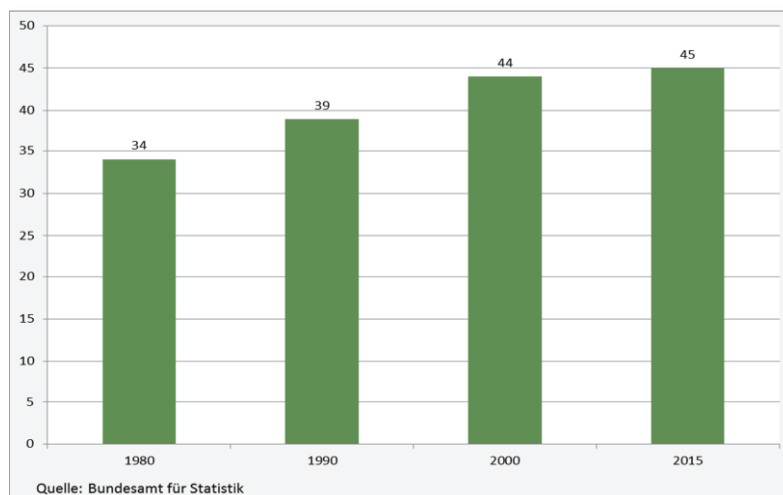


Quellen: BFS - VZ, ESPOP, STATPOP

© BFS, Neuchâte, 2017

Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum setzt sich zusammen aus dem Geburtenüberschuss und der Zuwanderung. Hauptfaktor für die Entwicklung der letzten Jahre ist die Zuwanderung.

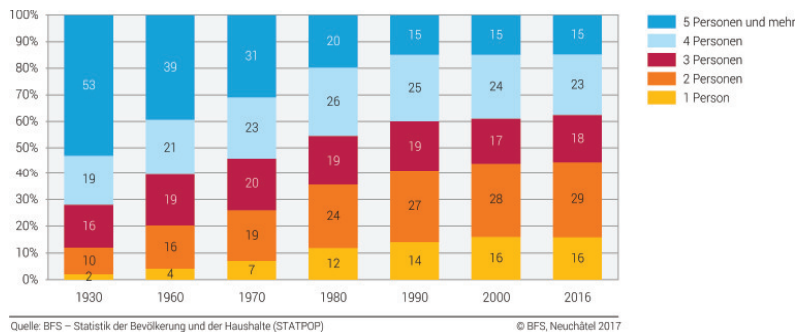


Quelle: Bundesamt für Statistik

Durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf in m²

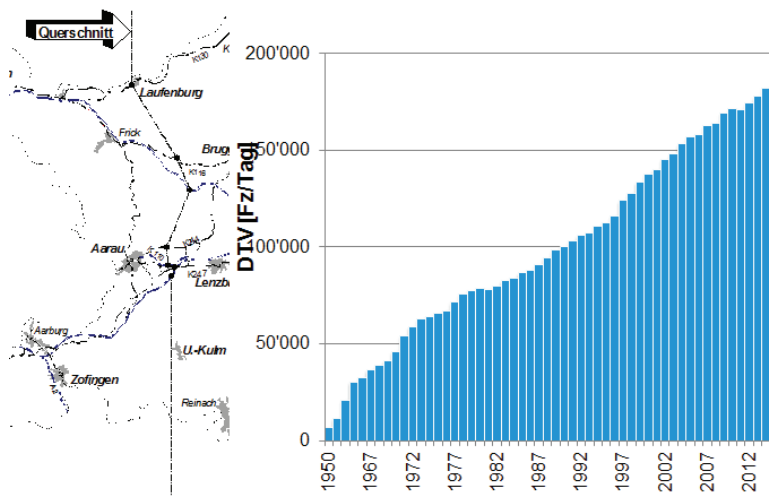
Die Wohnfläche hat sich innert 35 Jahren um 11 m² vergrössert.

Bei Wohnungen, die nach 2000 gebaut wurden, beträgt die Pro-Kopf-Wohnfläche 48 m².



Personen in Privathaushalten

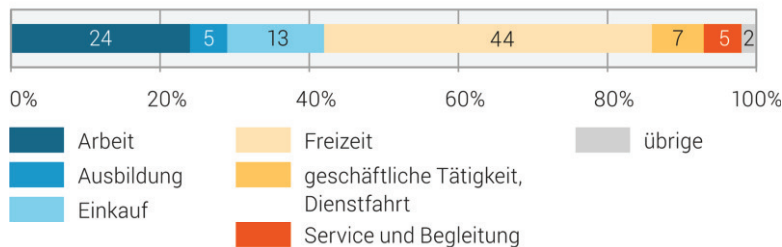
Der Anteil grosser Haushalte (Mehrgenerationenhaushalte) ist stark gesunken, jener der kleinen Haushalte (1-2 Personen) stark gestiegen.



Aargauer Querschnitt

Die an sieben Messstellen im Aargau gemessene Anzahl täglicher Fahrten hat kontinuierlich und stark zugenommen.

Anteile an der Tagesdistanz im Inland



Bedeutung der Verkehrszwecke 2015

Freizeitverkehr macht den grössten Teil der täglich zurückgelegten Distanz aus (44 Prozent).

¹ Mit Warte- und Umsteigezeiten.

Quelle: BFS, ARE – Mikrozensus Mobilität und Verkehr (MZMV)

© BFS 2017

... und es wird enger.

Die Fläche der Schweiz beträgt ca. 41'000 km². Diese Fläche wird nicht grösser, aber sie wird durch mehr Leute immer intensiver genutzt. Bildlich gesprochen wird es enger, und die Wahrscheinlichkeit, dass man sich hin und wieder auf die Füsse tritt, steigt.

Dieses "sich auf die Füsse treten" nennt man Nutzungskonflikte. Sie entstehen, wenn verschiedene Interessen oder verschiedene Gruppen die gleiche Fläche für unterschiedliche Zwecke beanspruchen. Ein Beispiel: Auf einer Fläche möchte eine Gemeinde Wohnungen bauen, die Anwohnenden brauchen diese Fläche aber intensiv in ihrer Freizeit um in der Natur zu spazieren, um sich zu erholen.

Die Raumplanung kommt ins Spiel

An diesem Punkt kommt die Raumplanung ins Spiel. Vereinfacht und allgemein gesagt ist es ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass möglichst keine Nutzungskonflikte entstehen oder bestehende Nutzungskonflikte gelöst werden können. Sie sorgt also dafür, dass wir uns möglichst nicht auf die Füsse treten.

1.2 Ziele der Raumplanung

Raumplanungsgesetz Art. 1

Die Ziele der Raumplanung respektive der räumlichen Entwicklung der Schweiz sind in der Bundesverfassung (Art. 75) und im Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 1) festgeschrieben. Bund, Kantone und Gemeinden haben den Auftrag:

- den Boden haushälterisch zu nutzen
- das Land zweckmässig und geordnet zu besiedeln
- das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen

1.3 Definition der Raumplanung

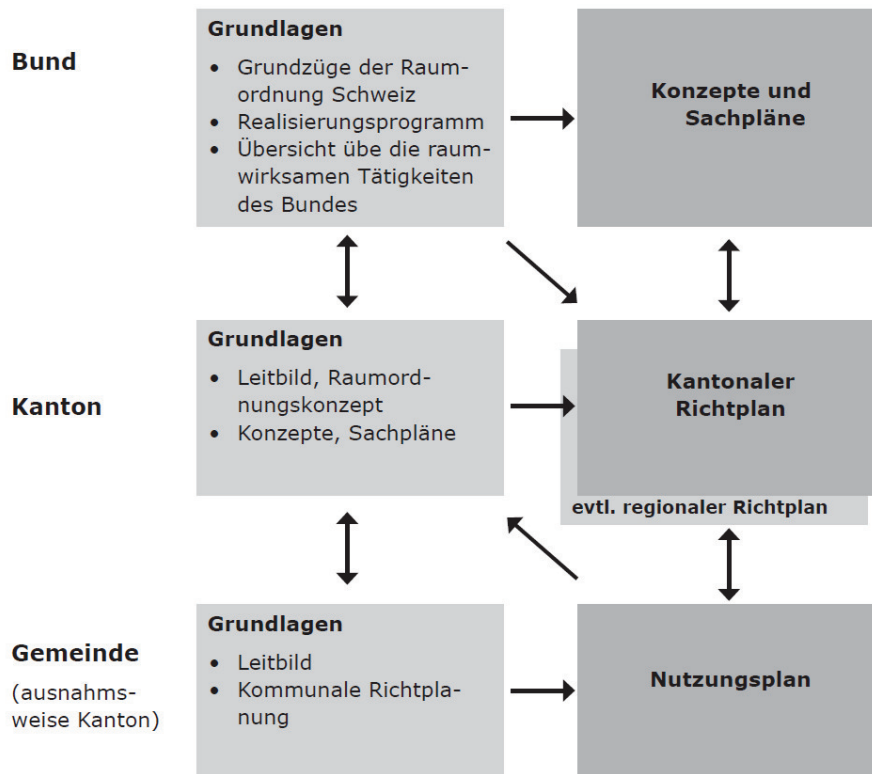
Raumplanung ist:

- das Mittel/Werkzeug zur Umsetzung der Ziele der räumlichen Entwicklung
- die Koordination und Abstimmung der Bedürfnisse an den Raum
- eine öffentliche Aufgabe, die der Staat wahrnimmt

1.4 Umsetzung der Ziele

Alle drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) tragen dazu bei, dass die Ziele der Raumplanung umgesetzt werden. Jede Staatsebene übernimmt dabei spezifische Aufgaben, die den Herausforderungen ihrer Staatsebene entsprechen. Dafür stehen den Staatsebenen unterschiedliche Planungsinstrumente zur Verfügung, die aufeinander abgestimmt werden. (vgl. auch Kapitel 1.5).

1.5 Das Planungssystem Schweiz



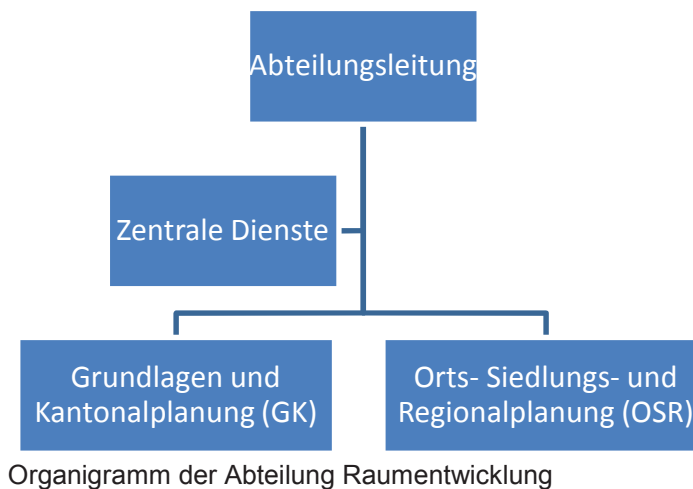
INSTRUMENTE DER RAUMPLANUNG



EBENE	INSTRUMENT	MERKMALE	BEISPIELE
BUND	Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> Sach-/Raumordnungsziele und generelle Anweisungen zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes Recht: Art. 75 BV, Art. 13 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Raumkonzept Schweiz Mehr unter: www.raumkonzept-schweiz.ch
	Sachpläne	<ul style="list-style-type: none"> Ziele und räumlich konkrete Anweisungen wie der Bund seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- und Themenbereich (z.B. Eisenbahnen) wahrnimmt Recht: Art. 75 BV, Art. 13 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) Mehr unter: www.are.admin.ch/sachplan/
KANTON	Richtplan	<ul style="list-style-type: none"> Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons (Siedlung, Landschaft, Mobilität, Energie, Versorgung etc.) Bestandteile: Karte und Text (Erläuterungen, Beschlüsse) Die Beschlüsse sind behördenverbindlich (z.B. für die Nutzungsplanung); nicht «parzellenscharf» Anpassung: Grosser Rat; Fortschreibung; Regierungsrat Recht: Art. 6–12 RPG; §§ 8 und 9 BauG 	<ul style="list-style-type: none"> Richtplan Kanton Aargau: www.ag.ch/raumentwicklung/ Richtplanung Richtplankarte Kanton Aargau: www.ag.ch/raumentwicklung → Richtplanung → Richtplan-Gesamtkarte
	Kantonaler Nutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> Regelt für Gebiete in kantonalem Interesse den Schutz und die Nutzung grundeigentumsverbindlich Recht: § 10 BauG 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. Rheinferschutzdekret, Schutzdekret für den Hallwilersee oder Klingnauer Stausee (Dekrete des Grossen Rates)
GEMEINDE	Regionaler Sachplan	<ul style="list-style-type: none"> Regelt regionale und überkommunale Sachfragen zur räumlichen Entwicklung mehrerer Gemeinden Behördenverbindliche Massnahmen (Verkehr, Siedlung etc.) Recht: § 12a BauG 	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Sachplan Landschaftsspange Sulpergrüster (Wettingen, Würenlos, Neuenhof, Killwangen) Mehr unter: www.ag.ch/raumentwicklung → Regionale & kommunale Planung → Regionalplanung → Regionale Sachpläne
	Allgemeiner Nutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> Regelt grundeigentumsverbindlich die zulässige Nutzung und Überbauung des Bodens («parzellenscharf») Grundnutzungen: Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone Bestandteile: Zonenplan, Bau- und Nutzungsordnung (BNO), erläuternder Planungsbericht Beschluss: Gemeindeversammlung; Genehmigung: Regierungsrat Recht: Art. 14–21 RPG §§ 13–31 BauG 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. Stadt Aarau: www.aarau.ch → Politik & Verwaltung → Online-Schalter Mehr unter: www.ag.ch/raumentwicklung → Regionale & kommunale Planung → Nutzungsplanung
	Sondernutzungspläne (Erschliessungsplan, Gestaltungsplan)	<ul style="list-style-type: none"> Präzisieren die allgemeine Nutzungsplanung grundeigentumsverbindlich; Abweichungen von der BNO sind möglich Teile: Plan, Sondernutzungsvorschriften, Erläuterungsbericht Erschliessungsplan: sichert die Erschliessung → Baureife Gestaltungsplan: bestimmt Gestaltung, Art und Mass der Nutzung, Siedlungsqualität etc. → Baureife + Qualität Beschluss: Gemeinderat; Genehmigung: Kanton (BVU) Recht: §§ 17 und 21 BauG 	<ul style="list-style-type: none"> Mehr unter: www.ag.ch/raumentwicklung → Regionale & kommunale Planung → Nutzungsplanung → Sondernutzungsplanung
	Baubewilligung	<ul style="list-style-type: none"> Alle Bauten und Anlagen benötigen eine Baubewilligung (Ausnahmen siehe Bauverordnung); Vorhaben ausserhalb der Bauzonen erfordern eine kantonale Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat prüft, ob die BNO eingehalten ist Recht: Art. 22 ff RPG; §§ 59 ff BauG



1.6 Hauptaufgaben der Abteilung Raumentwicklung



Die Hauptaufgaben der Abteilung Raumentwicklung umfassen drei zentrale Aufträge:

1. **Selber Planen (vorwiegend GK)**
 - strategische Raumplanung – Richtplanung (Koordination)
 - konkret: Siedlungsentwicklung nach Innen / Stoppen der Zersiedelung
2. **Beraten der Gemeinden und Regionen (vorwiegend OSR)**
 - Nutzungsplanung / städtebauliche Fragen
 - Qualitative Innenentwicklung
3. **Prüfen/Kontrollieren der kommunalen / regionalen Planungen (OSR)**
 - Prüfung der Rechtmässigkeit (sind Gesetze und Vorgaben aus dem Richtplan umgesetzt?)

1.7 Der kantonale Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Führungs- und Steuerungsinstrument der Kantone. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen (KPK; Kantonaler Richtplan - Das Herz der schweizerischen Raumplanung).

1.7.1 Gesetzliche Grundlagen für die Richtplanung

1.7.1.1 Ebene Bund

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Art. 6 bis 12
Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 4 bis 13

Inhalte:

Mindestinhalte, Verbindlichkeit, Verfahren zur Anpassung/Genehmigung, Vorgaben zu den Bauzonen

1.7.1.2 Ebene Kanton

Baugesetz § 8 und 9

Inhalte:

Zweck, kantonale Verfahren

1.7.2 Koordination als Ziel des kantonalen Richtplans

Das Hauptziel des kantonalen Richtplans ist die Koordination und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeit.¹

Definition raumwirksame Tätigkeiten:

Tätigkeiten, die:

- die Besiedelung des Landes *verändern*
z.B. grosse Verkehrsinfrastrukturen oder die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, etc.),
- die Besiedelung des Landes *erhalten*
z.B. die Ausscheidung von Schutzgebieten

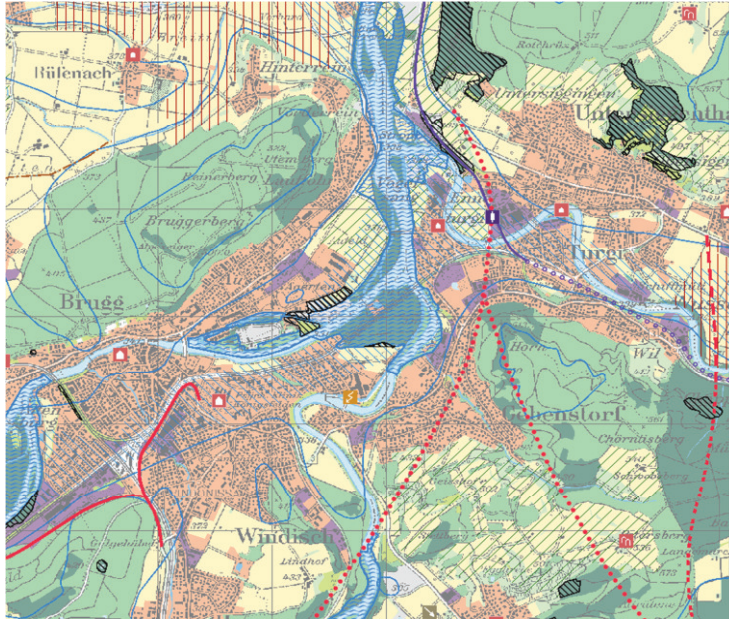


Der Richtplan stellt zum Beispiel sicher, dass Siedlungen dort entstehen, wo Haltestellen und Verkehrsinfrastruktur vorhanden sind oder dass Verkehrsinfrastrukturen so geplant werden, dass die wertvollsten Landschaften geschont werden.

¹ Damit ist die im Kapitel angesprochene Trennung und Lenkung gemeint, damit man sich möglichst nicht auf die Füße tritt.

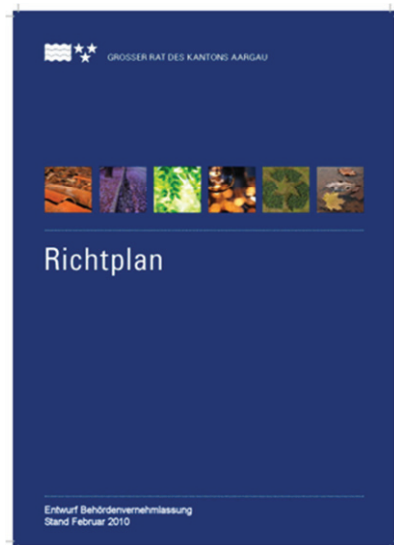
1.7.3 Aufbau des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan besteht aus der Richtplankarte und dem Richtplantext.



Richtplankarte

Die Richtplankarte zeigt, wo raumwirksame Vorhaben/Tätigkeiten bestehen oder geplant sind.



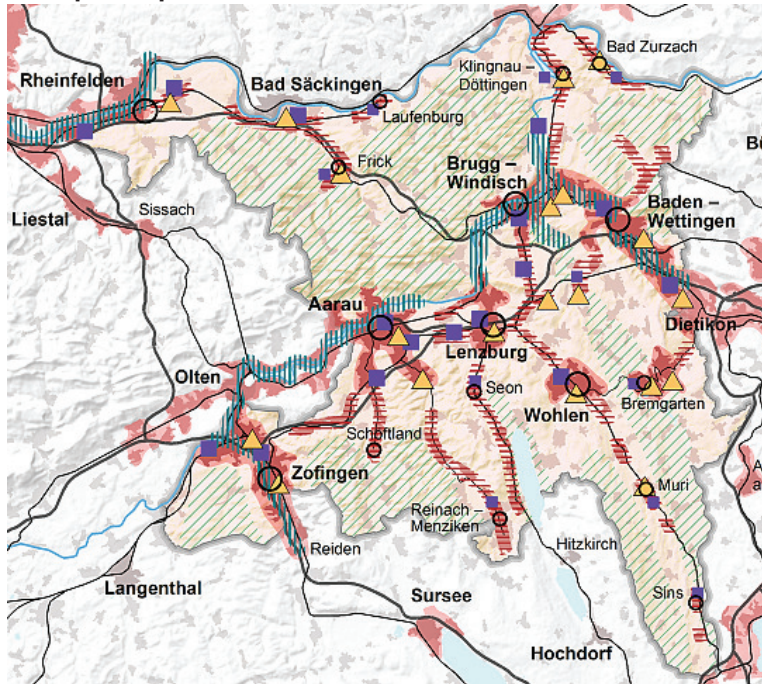
Richtplantext

Beim Richtplantext handelt es sich quasi um die Spielregeln, die im Umgang mit den Inhalten der Richtplankarte zu berücksichtigen sind.

Er enthält Erläuterungen und verbindliche Beschlüsse.

1.7.4 Hauptaufgaben des kantonalen Richtplans

Richtplankapitel G 1



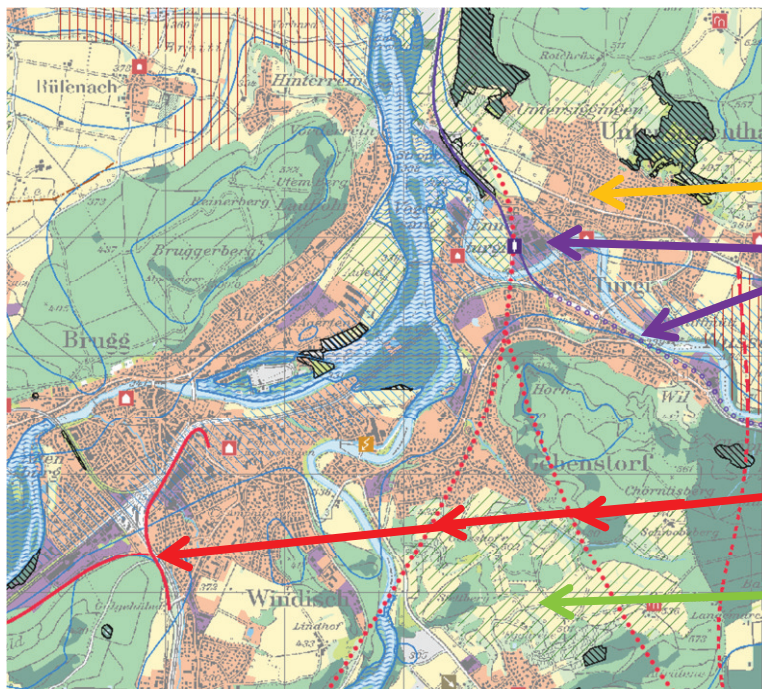
Schaffung eines übergeordneten Orientierungsrahmens
 (=Raumentwicklungsstrategie des Kantons Aargau)

Raumkonzept Aargau, Richtplankapitel R 1

Offenlegen der kantonalen Interessen

zum Beispiel:

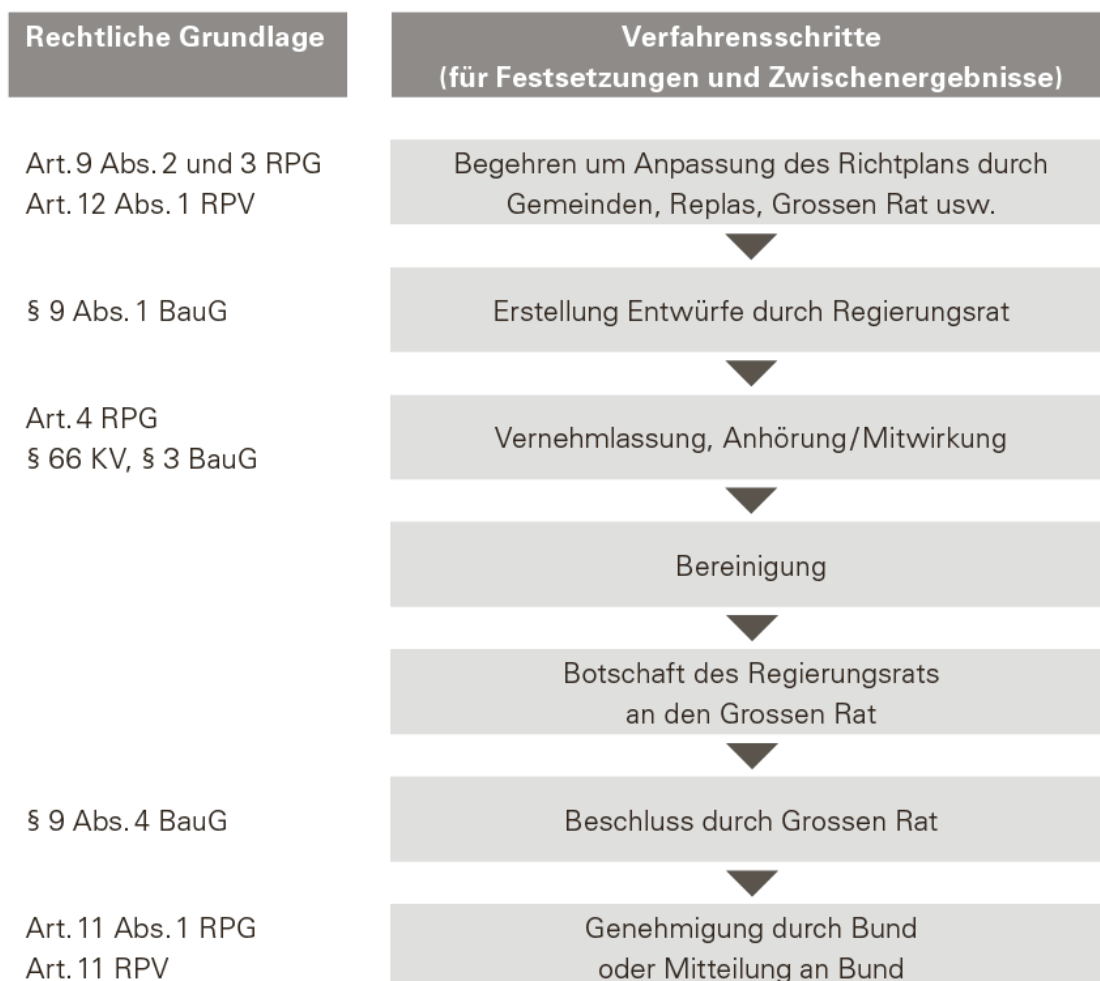
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte
- ▲ Wohnschwerpunkte
- ▨ Kernräume Landschaft



Sicherung von Räumen und Trassen
 zum Beispiel:

- Räume für das Wohnen (Siedlungsgebiet)
- Räume für Haltestellen öV
- Räume für zukünftige Schieneninfrastruktur
- Räume für zukünftige Strasseninfrastrukturen
- Räume für wertvolle Landschaften (Landschaften von kantonalen Bedeutung)

1.7.5 Anpassungen des kantonalen Richtplans



1.7.6 Raumplanung im Internet

Richtplan

https://www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/grundlagen_u_kantonalplanung/richtplanung/richtplanung_1.jsp

zeitraumAARGAU (Videoportal)

<http://www.zeitraumargau.ch/>

Bundesamt für Raumentwicklung

<https://www.are.admin.ch/are/de/home.html>

Raumplanung in der Schule

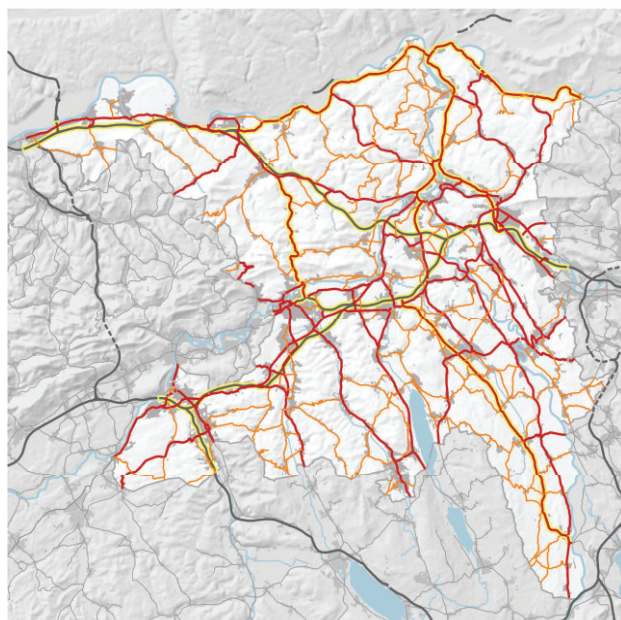
<http://www.darum-raumplanung.ch/schulen/>

2 Verkehr

2.1 Rahmenbedingungen

Die Grundlagen zur Planung sowie Koordination der Mobilität sind in der Schweiz auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geregelt: auf Bundesebene über die Bundesverfassung (Art. 82 – 88 BV) und das Raumplanungsgesetz (Art. 3, 6 b und 8 a RPG), auf kantonaler Ebene über die Kantonsverfassung (§ 49 KV) und das Baugesetz. Daneben werden die verschiedenen Sachbereiche in eidgenössischen und kantonalen Gesetzestexten funktional definiert. Beispiele dafür auf Bundesebene sind das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, das Personenbeförderungsgesetz oder das Bundesgesetz über die Nationalstrassen. Auf kantonaler Ebene gibt es unter anderem das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und das Strassengesetz. Die strategische Ausrichtung des Bundes in den Bereichen Raum und Mobilität wird im Raumkonzept Schweiz festgelegt, diejenige des Kantons Aargau im Richtplan und im Planungsbericht mobilitätAARGAU.

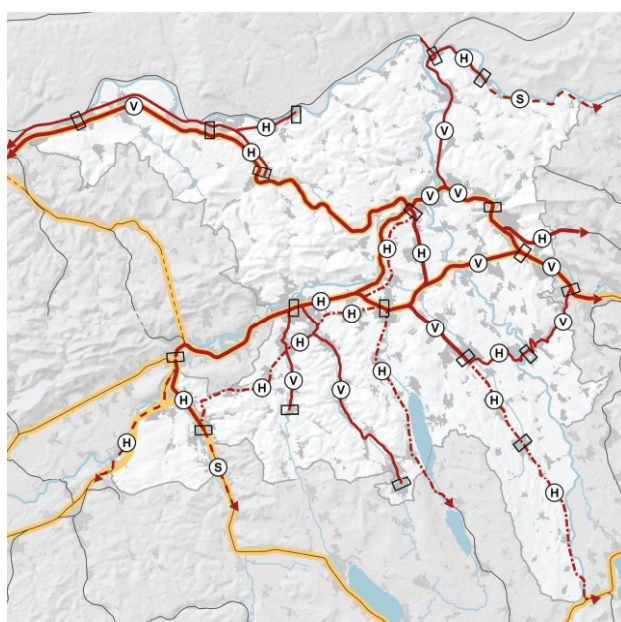
Richtplan-Teilkarte M 2.2 Kantonsstrassen



Kantonsstrassennetz

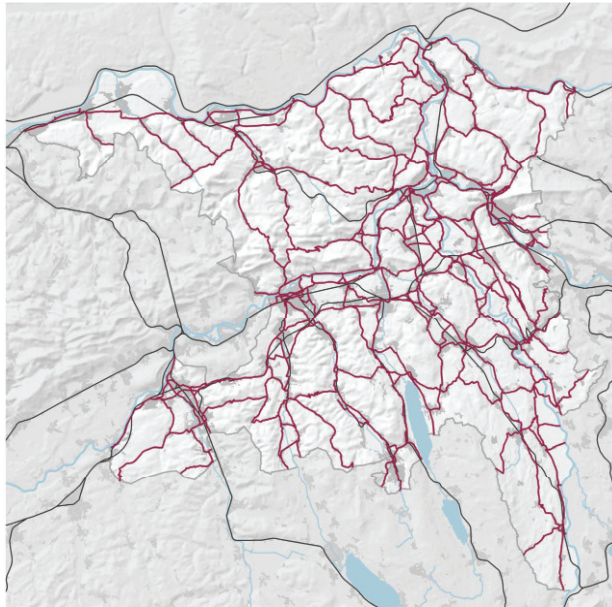
- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
- - Hauptverkehrsstrasse (HVS) Tunnel
- Verbindungsstrasse (VS)

Richtplan-Teilkarte M 3.3 Regionalzugsverkehr



- S Stundentakt als Regelfall
- H ½-Stunden-Takt als Regelfall
- V ¼-Stunden-Takt als Regelfall

Richtplan-Teilkarte M 4.1 Kantonales Radroutennetz



— Kantonales Radroutennetz

2.2 Verbindung mit bestehenden Strategien und Konzepten

2.2.1 Bund

Im Raumkonzept Schweiz von 2012 beschreiben Bund, Kantone und Gemeinden folgendes Zukunftsbild für die Mobilität in der Schweiz:

- Die Schweiz betreibt ein **nachhaltiges, sicheres und zuverlässiges Verkehrssystem** für den Personen- und Güterverkehr. Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sind tragbar.
- Die Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz profitieren von einer guten internationalen und regionalen **Erreichbarkeit**. Diese stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und den Zusammenhalt der Landesteile.
- Das Verkehrssystem **fördert die Siedlungsentwicklung nach innen** und reduziert die negativen Auswirkungen der Mobilität auf Wohnqualität, Energieverbrauch sowie Landschaft.
- Die Schweizer Bevölkerung profitiert von **kurzen Wegen** zwischen Arbeit, Wohnen und Freizeit.

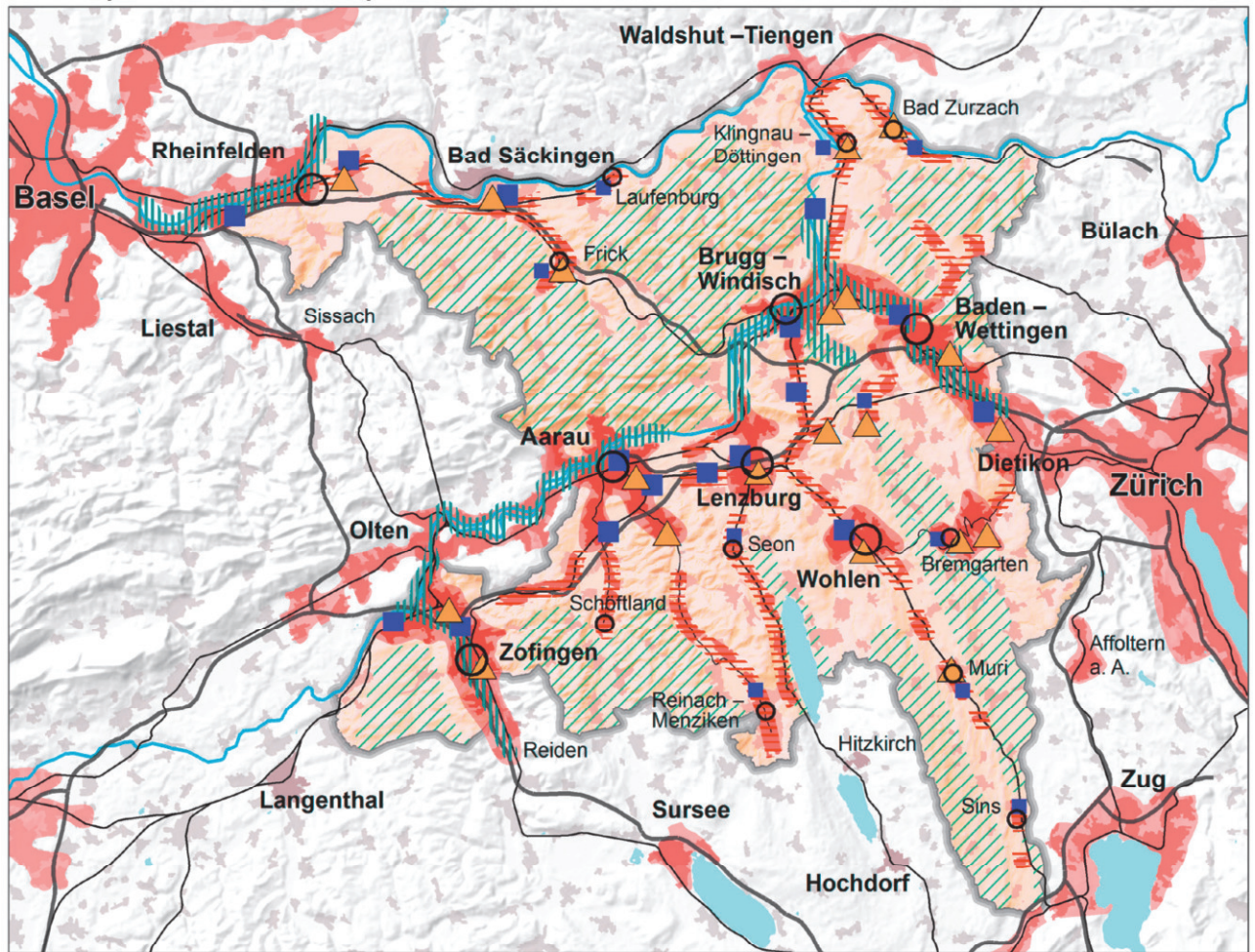
2.2.2 Kanton

Die Überarbeitung der Mobilitätsstrategie bezieht sich auf das Entwicklungsleitbild (ELB) der Aargauer Regierung und erfolgt im Rahmen der neuen Strategie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Das ELB 2013 – 2022 sieht eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in funktionalen Räumen vor. Die Regierung nimmt dabei Bezug auf das Raumkonzept, die angepasste Bevölkerungsprognose 2013 sowie das Prinzip einer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit der Aargauer Politik.

Die Mobilitätsstrategie konkretisiert den Bereich Mobilität der Departementsstrategie und ist abgestimmt mit den anderen Strategiebereichen (Raum, Umwelt und Energie). Sie unterstützt die Vision des Departements "Wir gestalten den Raum, in dem wir leben."

Da Verkehr eine raumwirksame Tätigkeit darstellt, sind die Bereiche Mobilität und Raum eng miteinander verknüpft. Daher ist die Mobilitätsstrategie auf das Raumkonzept Aargau abgestimmt, das 2011 erstmalig in den Richtplan aufgenommen wurde. Es orientiert sich am Raumkonzept Schweiz und unterteilt den Kanton in verschiedene funktionale Räume und beschreibt deren Funktion in Bezug auf Siedlung, Verkehr sowie Wirtschaft (Abbildung 1).

Abbildung 1: Raumkonzept Aargau 2011



- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- Urbane Entwicklungsräume, Kerngebiete Agglomerationen
- Ländliche Entwicklungsräume
- Ländliche Entwicklungsachsen
- Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP von regionaler Bedeutung
Vorzugsgebiete Spitzentechnologie vgl. S.13 (Detailkarte)
- Gebiete für Agglomerationspärke
- Kernräume Landschaftsentwicklung

- **Kernstädte** sind zusammen mit den Agglomerationen die Motoren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.
- **Ländliche Zentren** haben Antriebsfunktion für die Regionalentwicklung und Stützpunktfunktion bei der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum. Die wirtschaftliche Entwicklung eines ländlichen Zentrums bestimmt massgeblich die wirtschaftliche Position einer ländlichen Region.
- **Urbane Entwicklungsräume** sind Standorte für urbanes Wohnen und bieten dem umliegenden ländlichen Raum Arbeitsplätze, Absatzmärkte, Dienstleistungen sowie wichtige Infrastrukturen. Ein grosser Teil des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums findet in diesem gut erschlossenen Raum statt.
- **Ländliche Entwicklungsräume** zeichnen sich durch eine hohe Lebensraumqualität aus. Sie dienen dem ländlichen Wohnen und Arbeiten, der Freizeit sowie der Erholung.
- **Ländliche Entwicklungsachsen** sind verkehrlich gut erschlossene Talachsen. Die bauliche Entwicklung soll sich entlang dieser Achsen konzentrieren, die bevorzugte Standorte für die industrielle und gewerbliche Entwicklung im ländlichen Raum sind.
- **Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte** (ESP) sind wichtige Stützpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung in urbanen Entwicklungsräumen und in den ländlichen Entwicklungsachsen.
- **Wohnschwerpunkte** sind wichtige Stützpunkte zur raumverträglichen Bewältigung des Bevölkerungswachstums in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen, den ländlichen Zentren und den ländlichen Entwicklungsachsen.

Rund die Hälfte der Aargauer Siedlungen, in denen etwas über 20 % der Bevölkerung wohnen, liegt in ländlichen Entwicklungsräumen. Die restliche Bevölkerung lebt in ländlichen Zentren, ländlichen Entwicklungsachsen, urbanen Entwicklungsräumen und Kernstädten.

Mit der Umsetzung der Bundesvorgaben im neuen Raumplanungsgesetz (RPG I) hat der Kanton Aargau im März 2015 eine Richtplananpassung vorgenommen. Diese neuen Richtplankapitel greifen die aktuellen Prognosen von Bund und Kanton zur Bevölkerungsentwicklung auf und legen darauf basierend die Grösse des Siedlungsgebiets bis 2040 fest.

Die Mobilitätsstrategie unterstützt die Ausrichtung der raumplanerisch gewünschten Siedlungsentwicklung. Die Mobilität wird deshalb nicht in allen Räumen gleich gestaltet, das heisst, nicht in allen Räumen soll das gleiche Verkehrsangebot zur Verfügung stehen: Dort, wo das Wachstum massgeblich stattfindet, muss den steigenden Mobilitätsbedürfnissen mit flächeneffizienten, umwelt- und ressourcenschonenden Mobilitätslösungen begegnet werden. Eine enge Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen und künftigen Bevölkerung und Beschäftigten gerecht wird, ist die Grundlage der Strategie.

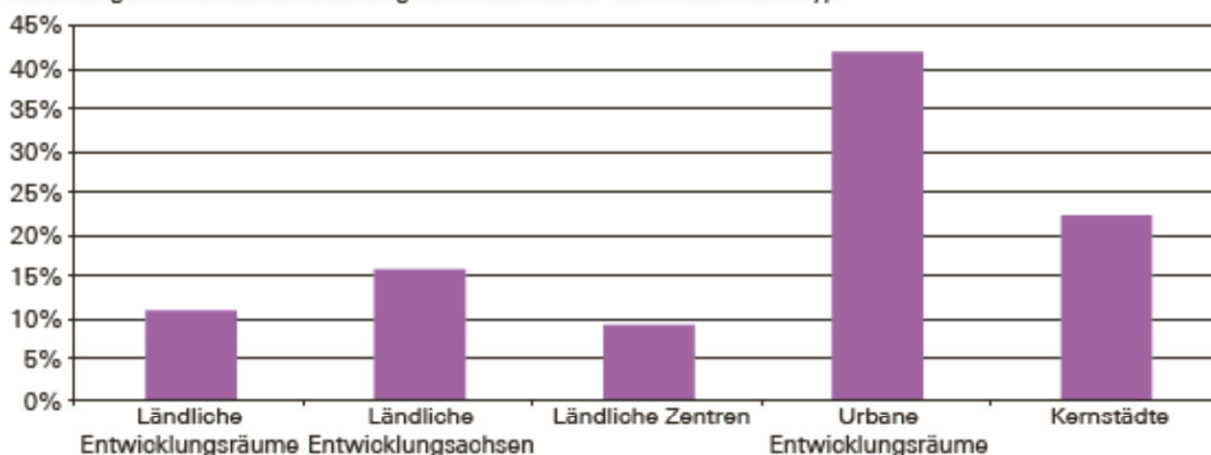
2.3 Bevölkerungsentwicklung

Die aktuelle Bevölkerungsprognose für den Kanton Aargau zeigt, dass die Gesamtbevölkerung bis 2040 um rund 25 % ansteigen könnte. Neben diesem Zuwachs wird sich auch der Altersaufbau in den nächsten Jahrzehnten deutlich verändern: Der Anteil der über 64-Jährigen an der Wohnbevölkerung wird bis 2040 überproportional (von rund 17 auf 27 %) wachsen. Mit diesem Wandel der Bevölkerungsstruktur wird sich auch das Mobilitätsverhalten verändern.

Prognosen zur Entwicklung der Beschäftigtenzahl sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden, da sie von der Wirtschaftsentwicklung, den Standortentscheidungen der Unternehmen etc. abhängen. Für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung wird davon ausgegangen, dass sie proportional zur Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung verläuft, was eine Beschäftigtenzunahme um rund 10 % bis 2040 bedeuten würde.

Der Kanton Aargau sieht insgesamt 26 wirtschaftliche ESP an verschiedenen Standorten vor, die für Unternehmensansiedlungen besonders geeignet sind. Die kantonal und regional bedeutenden Schwerpunkte sind entwicklungsfähige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten in Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen sowie ländlichen Entwicklungsachsen. Bei den ESP werden vier verschiedene Nutzungsarten unterschieden: produzierend und verarbeitend, mit hohem Personenverkehr oder hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (zum Beispiel Logistikstandorte) sowie arbeitsplatzintensiv. Die ESP bedingen ein entsprechend geeignetes Verkehrssystem. Neben diesen hat der Kanton Aargau auch 21 Wohnschwerpunkte an geeigneten Standorten festgelegt.

Abbildung 2: Anteil am Bevölkerungswachstum 2015–2040 nach Raumtyp



Das Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wird nicht gleichmässig im ganzen Kantonsgebiet stattfinden, sondern überwiegend in den urbanen Gebieten mit guter Verkehrserschliessung. Rund 75 % der Zunahme der Bevölkerung entfällt auf Kernstädte, urbane Entwicklungsräume und ländliche Zentren (Abbildung 2).

Mit der neuen Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet im Richtplan zeigt der Kanton Aargau auf, wie dieses auf die prognostizierten Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen ausgerichtet werden kann: qualitätsvolle Entwicklung nach innen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen sowie die Begrenzung des Siedlungsgebiets sind wesentliche Stossrichtungen.

2.4 Verkehrsentwicklung

Im Zeitraum bis 2030 (Basis 2010) wird der motorisierte Individualverkehr (MIV) schweizweit um ca. 20 % (gemessen in Personenkilometern) und der öffentliche Verkehr (öV) um rund 50 % zunehmen. Da das prognostizierte Aargauer Bevölkerungswachstum leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, wird eine dementsprechend höhere Verkehrszunahme erwartet. Gemäss Mikrozensus 2010 betrug der MIV-Anteil an der Tagesdistanz 2010 im Kanton Aargau 71 %, der öV-Anteil 20 %, der Anteil im Fuss- und Radverkehr 6 % (3 % übrige). Damit

liegt der Kanton Aargau bei der MIV-Nutzung über dem Schweizer Durchschnitt, bei der Nutzung des Fuss- und Radverkehrs und des öV etwas darunter – dasselbe gilt auch für die Anzahl Etappen.

Die Bevölkerungszunahme und die grösseren Mobilitätsbedürfnisse der Aargauerinnen und Aargauer führen seit Jahren zu einer stetig wachsenden Verkehrsnachfrage. In den Morgen- und Abendspitzenzeiten stossen das heutige Verkehrsnetz und –angebot auf den Nationalstrassen, den Haupt- sowie Zulaufachsen in die Zentren an die Grenzen der Kapazität. Auf der Schiene akzentuieren sich die Infrastrukturengpässe auf der Ost-West-Achse und in Richtung Basel, wo ohne Infrastrukturausbauten kaum mehr zusätzliche Züge eingesetzt werden können. Engpässe zeichnen sich auch vermehrt an den Umsteigeknoten (Bahn- und Bushöfe) ab. Der Stau in den Zentren führt zu unberechenbaren Reisezeiten im MIV, und bei den Bussen des öV sinken die Beförderungsgeschwindigkeit sowie die Fahrplanstabilität. Klar ist, dass ein funktionierendes Gesamtverkehrssystem für die Erreichbarkeit als Standortfaktor von grosser Bedeutung ist. Von den sieben Faktoren der Standortqualität hängen vier direkt mit der Erreichbarkeit zusammen. Die Standortqualität einer Region ist umso höher, je besser die Erreichbarkeit der Bevölkerung, der Beschäftigten, der hochqualifizierten Mitarbeitenden und der Flughäfen ist.

Im Güterverkehr werden fast 90 % des Binnenverkehrs und Ziel- respektive Quellverkehrs auf der Strasse abgewickelt, was eine beträchtliche Belastung der Strasseninfrastruktur bedeutet. Beim Transitverkehr beträgt der Anteil der Strasse rund 55 %. Prognosen für die Schweiz rechnen mit einer starken Zunahme des Schienengüterverkehrs (+ 35 %) bis 2030. Beim Strassengüterverkehr ist der Zuwachs etwas kleiner (20 % ohne Verlagerungsziele Bund). Diese Entwicklung des Güterverkehrs stellt den Kanton Aargau vor grosse Herausforderungen: Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft müssen mit einer nachhaltigen Nutzung des Verkehrsangebots für die gesamte Gesellschaft vereinbart werden.

Definition der Verkehrsarten

Zielverkehr

Fahrzeuge, die von einem Ort ausserhalb in den Kordon einfahren. Beispiel: Pendler, die im Kordon arbeiten und am Morgen von ausserhalb des Kordons einfahren.

Quellverkehr

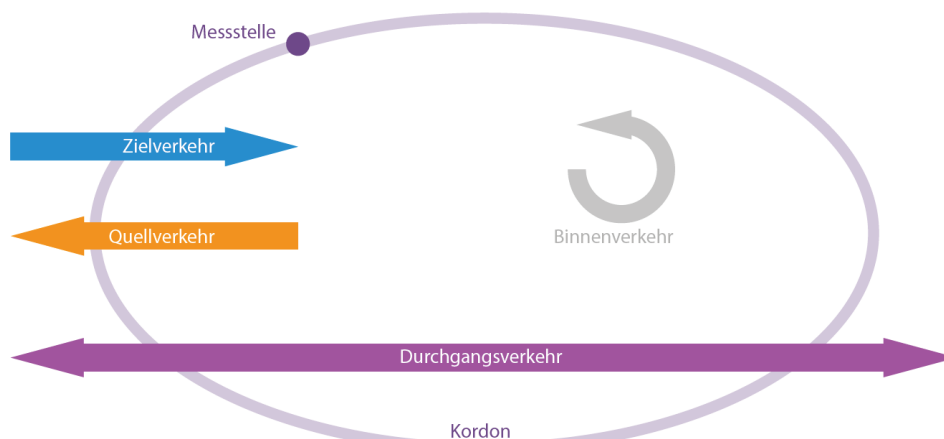
Fahrzeuge, die aus dem Kordon zu einem Ort ausserhalb hinausfahren. Beispiel: Pendler, die im Kordon wohnen und am Morgen zur Arbeit ausserhalb des Kordons fahren.

Durchgangsverkehr

Fahrzeuge, die durch den betrachteten Kordon hindurchfahren, ohne ihre Fahrt innerhalb des Gebietes für eine Tätigkeit (wie z.B. Einkaufen) zu unterbrechen.

Binnenverkehr

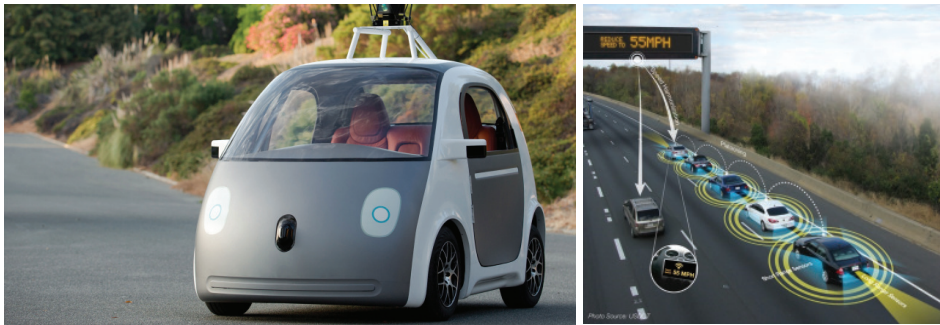
Verkehr innerhalb des Kordons.



2.4.1 Blick in die Zukunft

In der Mobilität verändert sich künftig nicht nur die Nachfrage aufgrund der demographischen Entwicklung, sondern auch die Art der Nutzung des Verkehrsangebots steht vor einem Umbruch. Die Grenze zwischen öffentlichem und Individualverkehr wird zusehends verwischt. Für den Entscheid, ob der Individualverkehr, der öffentliche Verkehr beziehungsweise eine Kombination der beiden Systeme genutzt wird, werden Aspekte wie Bequemlichkeit, Zuverlässigkeit und Planbarkeit massgebend sein. Die Nutzerinnen und Nutzer lösen sich von konventionellen, undifferenzierten Transportlösungen und erwarten auf ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene, modulare Mobilitätslösungen, die als Service "on demand" in Echtzeit zur Verfügung stehen. Sharing-Systeme werden die Bedeutung von individuellen Verkehrsmitteln reduzieren. Die Vernetzung zwischen den Verkehrsmitteln wird wichtiger.

Wichtige technische Innovationen sind im Bereich neuer Antriebstechniken oder autonomer Steuerung, Kommunikation zwischen Fahrzeugen oder zwischen Fahrbahn, Verkehrssteuerung und Fahrzeug zu erwarten. Dabei werden Innovationen aufgrund der kürzeren Erneuerungszyklen der Flotte auf Fahrzeugseite rascher verbreitet sein als Innovationen bei der Verkehrsinfrastruktur.

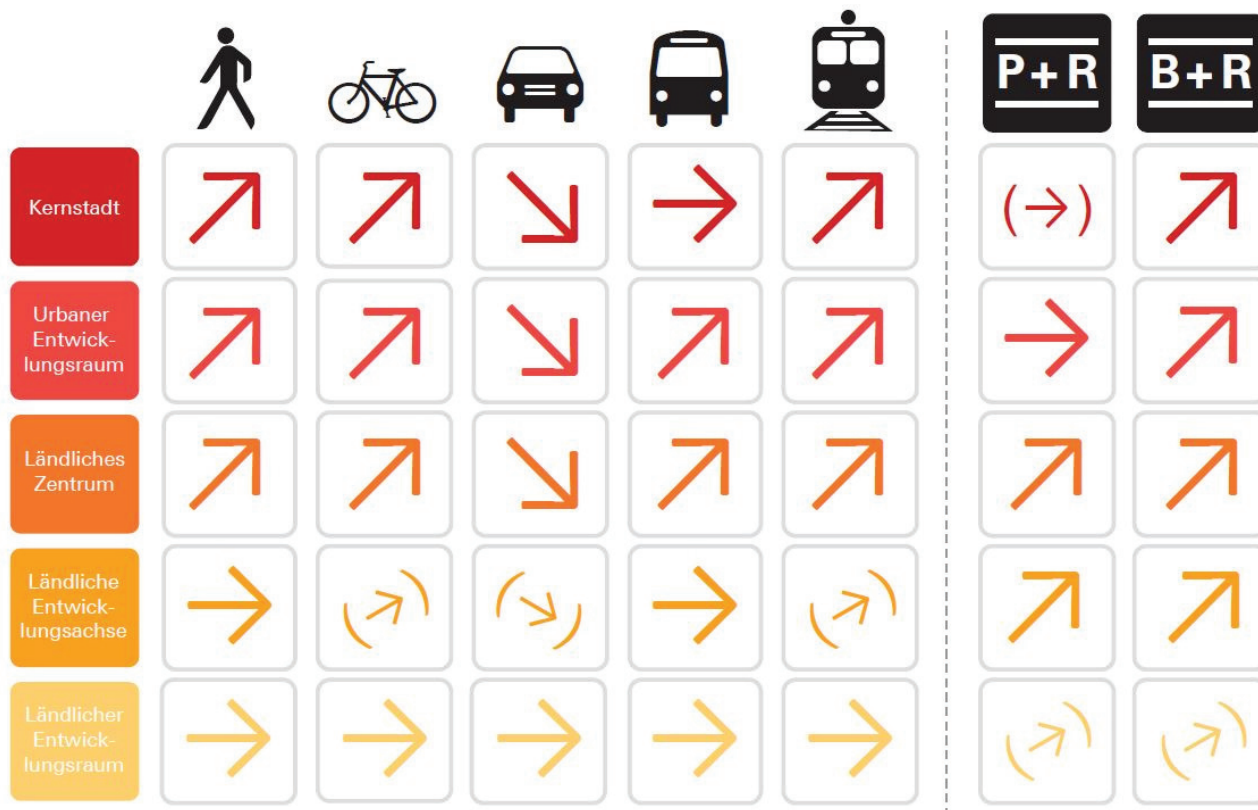


Die künftige Mobilität wird in den unterschiedlichen Raumtypen anders aussehen. Chancen bieten die selbstfahrenden Fahrzeuge beispielsweise für ländliche Regionen, indem sie bestehende Buslinien mit geringer Kostendeckung mittelfristig ersetzen könnten. Dabei dürfte ihnen neben Fahrten im ländlichen Raum vor allem die Rolle des Zubringers zum Bahnnetz zukommen. Auch künftig werden jedoch leistungsfähige Bahnangebote auf den nachfragestarken Achsen in die Zentren ein wichtiges Rückgrat bei der Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse sein. Die Bahn als Massentransportmittel auf eigenem Trassee mit direkter Verbindung in die Zentren weist hier einen grossen Vorteil auf.

Intelligente Anwendungen bei Nutzung und Infrastruktur bieten Chancen, um Prozesse zu optimieren oder physische Aktivitäten (Beispiel: Reisen) durch virtuelle Aktivitäten zu ersetzen. Vermehrtes Arbeiten von zu Hause aus (Home Office, Fernstudium) könnte helfen, die Nachfrage nach Verkehrsleistungen in den Spitzenstunden zu reduzieren. Die Wachstumsraten im Online-Handel zeigen, dass dieser einerseits ein Potenzial zur Reduktion der Einkaufsfahrten enthält, andererseits jedoch zu zusätzlichem Lieferverkehr und kleineren Sendungsgrössen führt.

2.5 Zielbild Strategie Kanton Aargau "mobilitätAARGAU"

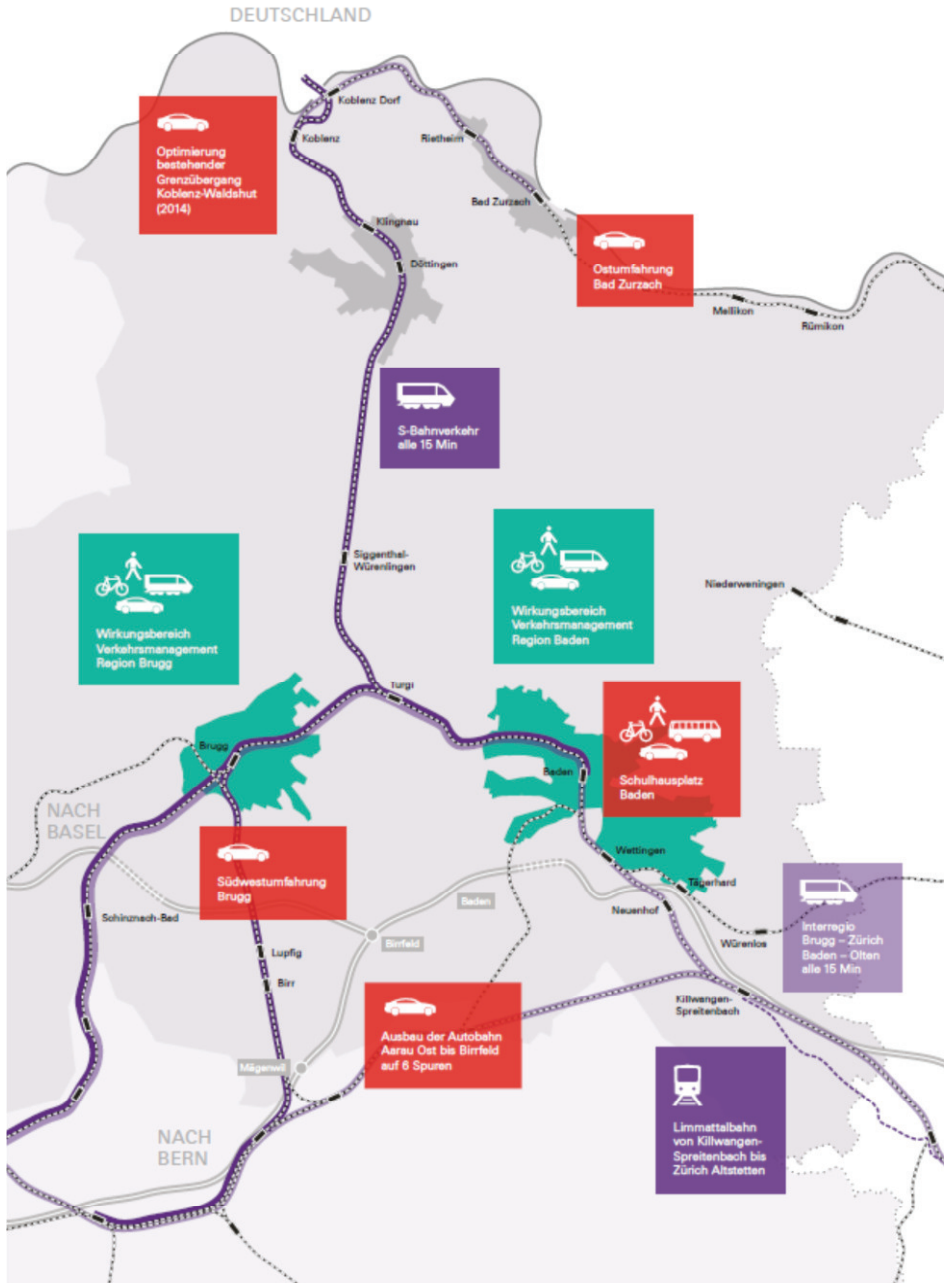
Zielbild zu den Veränderungen der Anteile am Gesamtverkehr bis 2040 bei einem mittleren Wachstumsszenario.



Lesebeispiel: In urbanen Entwicklungsräumen nimmt der Verkehr aufgrund der wachsenden Bevölkerungsanzahl zu. Das heisst, dass mit allen Verkehrsmitteln mehr Wege zurückgelegt werden. Da die künftigen Mobilitätsbedürfnisse in diesem Raumtyp vermehrt zu Fuss, mit dem Rad oder mit Bus und Bahn abgewickelt werden, sinkt der Anteil Autofahrten am Gesamtverkehr. Der Anteil kombinierter Fahrten nimmt für Bike + Ride (B + R) zu, während er bei P + R auf dem heutigen Niveau bleibt. (Pfeile in Klammern bedeuten, dass die Entwicklung gemäss Trend weiterläuft und nicht speziell gefördert wird.) Für die ländlichen Entwicklungsachsen ist eine Förderung von Bike + Ride und Park + Ride entlang der öV-Achsen vorgesehen. Der MIV verliert dadurch tendenziell an Anteilen am Gesamtverkehr, da vermehrt Fahrten mit dem Velo bis zum Bahnhof gemacht werden und dann auf den öV umgestiegen wird. Es kann dadurch also einen Verlagerungseffekt geben, ohne dass die Infrastruktur für den Radverkehr (oder öV) ausgebaut wird oder das Angebot für den MIV abgebaut. Deshalb sind diese drei Pfeile in Klammern gesetzt.

2.6 Beispiel Gesamtverkehrsplanung (MIV, öV, FRV)

Regionales Gesamtverkehrskonzept
Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE"



- GEPLANTE VORHABEN**
- Interregio
 - S-Bahn
 - Limmattalbahn
 - Motorisierter Individualverkehr (Autos, Motorräder, Motorroller, Schwerverkehr)
 - Wirkungsbereich Verkehrsmanagement

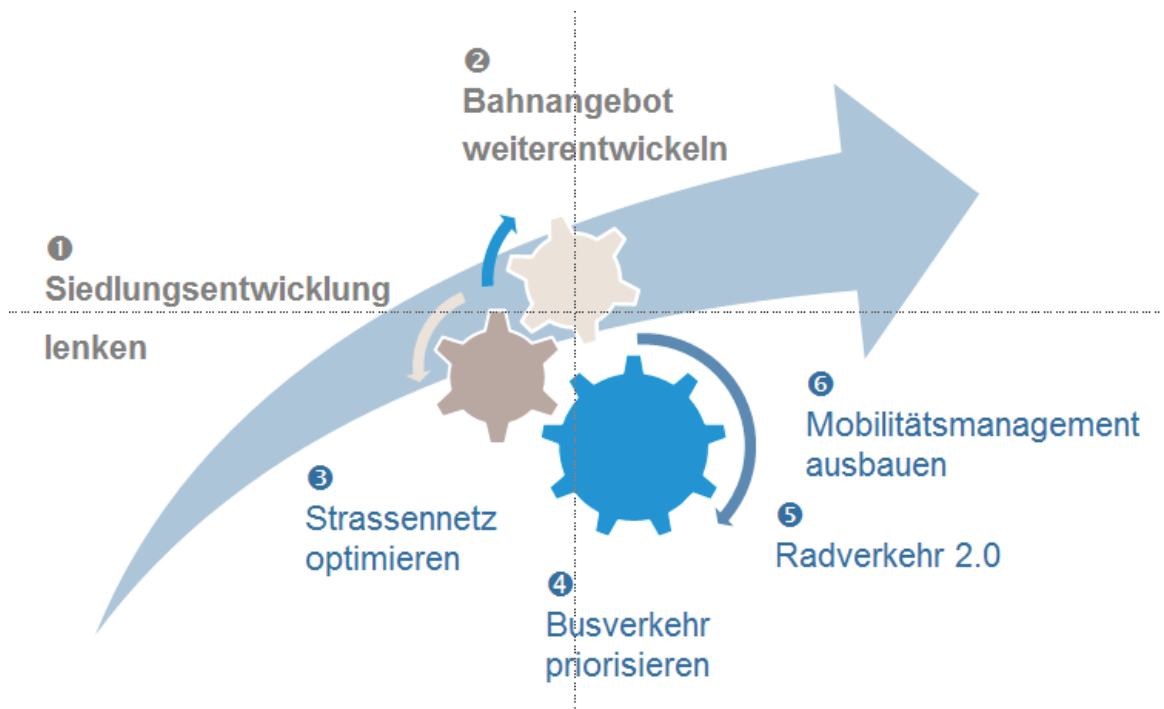
2.6.1 Weitblick "OASE": Vorhaben bis 2040 im Visier

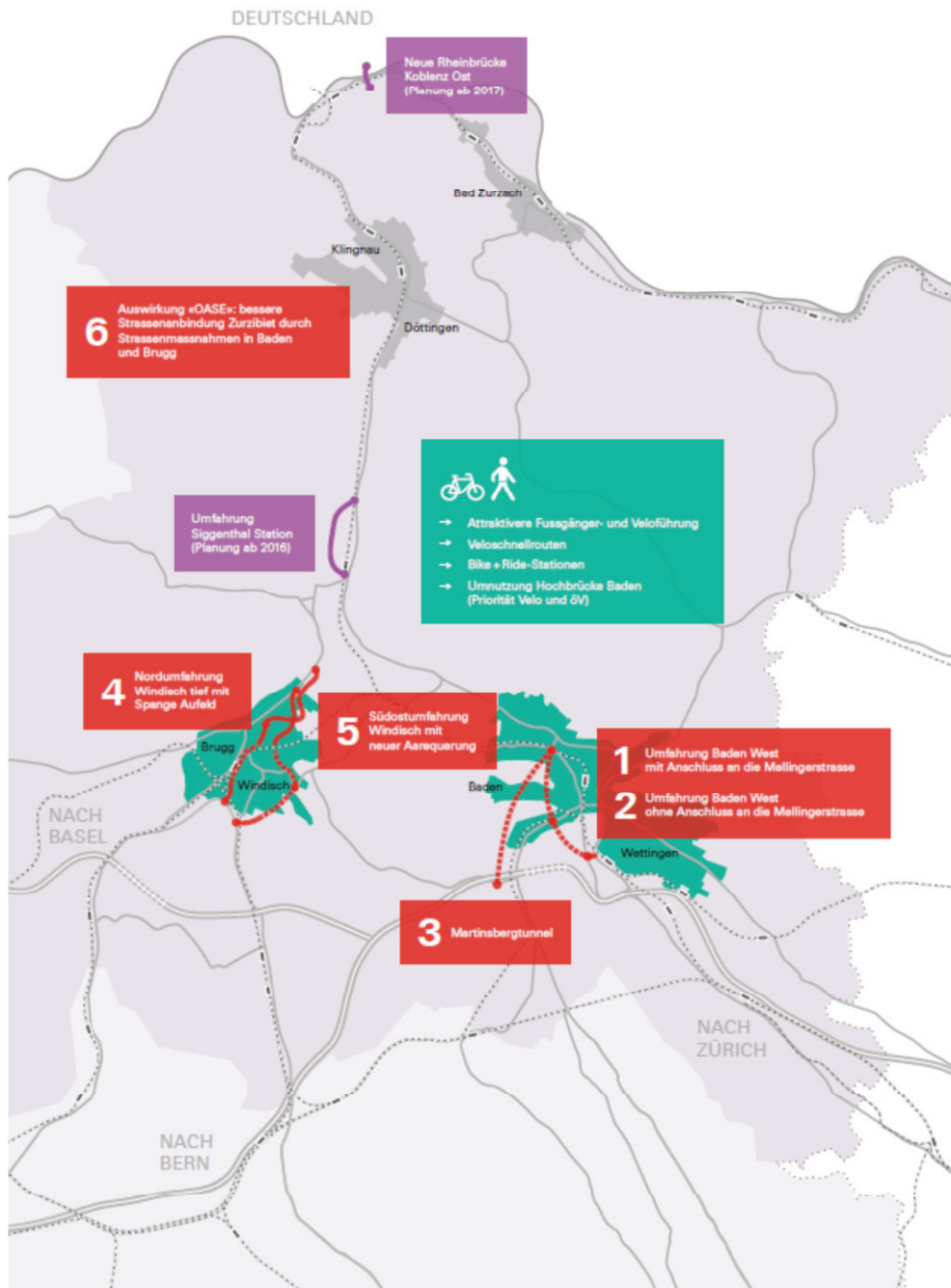
Um die steigende Nachfrage nach Mobilität zu bewältigen, spielt im "OASE"-Gesamtkonzept auch die geplante Angebotsentwicklung auf der Schiene eine zentrale Rolle: Der Kanton Aargau setzt auf den öffentlichen Verkehr. "Stark vernetzt und dicht vertaktet", so lautet das Ziel zum Bahnangebot im Jahr 2030, das der Kanton Aargau zusammen mit den Nordwestschweizer Kantonen ausgearbeitet hat. Die Umsetzung der strategischen Bahnentwicklung 2030 (STEP) übernimmt die Schlüsselrolle bei der Bewältigung des künftigen Verkehrs: Alle 15 Minuten soll eine Direktverbindung von Baden und Brugg nach Zürich und Aarau angeboten werden. Die wichtigsten S-Bahn-Linien ergänzen einander im 15-Minuten-Takt, auch ins Untere Aaretal. Die angebotenen Sitzplatzkilometer sollen sich damit bis 2040 annähernd verdoppeln.

Eine weitere Brücke zwischen den Kantonen Aargau und Zürich schlägt die Limmattalbahn, die ab Ende 2022 die Gemeinden Zürich Altstetten, Schlieren, Urdorf, Dietikon, Spreitenbach und Killwangen im 15-Minuten-Takt verbinden wird. Ein regionales Verkehrsmanagementsystem für Baden und Brugg ermöglicht ein effizientes Bewirtschaften der vorhandenen Strassen. Das Bussystem wird bis 2040 in Abhängigkeit zur baulichen Dichte und zum Bahnangebot optimiert.

Neben der Schiene und dem öV sind bis 2040 auch Strassenmassnahmen geplant beziehungsweise zum Teil bereits umgesetzt: Zwischen Aarau Ost und Birrfeld soll die Autobahn auf sechs Spuren ausgebaut werden. Der Schulhausplatz Baden wird umgebaut sein (vgl. 2.8). Geplant oder bereits in Ausführung sind weitere Vorhaben wie die Südwestumfahrung Brugg, die Ostumfahrung Bad Zurzach sowie die Optimierung des Grenzübergangs Koblenz-Waldshut.

Das Gesamtkonzept "OASE" basiert auf diesen bereits umgesetzten beziehungsweise geplanten Vorhaben und ergänzt sie zielgerichtet.





MASSNAHMEN «OASE»

- Strasse
- Tunnel
- Anschluss an Strasse
- Fuss- und Radverkehr

WEITERE MASSNAHMEN ZURZIBIET
(Planung startet 2016/2017 in
separatem Verfahren)

- Strasse
- Anschluss an Strasse

2.6.2 "OASE": Entlastung und mehr Lebensqualität

Entlastung von Baden und Brugg

Die Hauptziele der "OASE" sind die Entlastung von Baden/Wettingen und Brugg/Windisch vom hohen Verkehrsaufkommen auf der Strasse sowie die bessere Anbindung des Unteren Aaretals. Kern der "OASE" sind neue Umfahrungen, ergänzt mit Massnahmen für den Fuss- und Radverkehr. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 11. November 2015 zur Kenntnis genommen, dass folgende fünf Massnahmen für das Richtplanverfahren vorbereitet werden:

Raum Baden: Umfahrung Baden West mit Anschluss an die Mellingerstrasse (1) beziehungsweise ohne (2) sowie Martinsbergtunnel (3).

Raum Brugg: Nordumfahrung Windisch tief mit Spange Aufeld (4) sowie Südostumfahrung Windisch mit neuer Aarequerung (5).

Die fünf Massnahmen sind aus umfangreichen Situations-, Verkehrs- und Nachhaltigkeitsanalysen als erfolgversprechendste Varianten mit dem grössten Nutzen pro eingesetztem Franken hervorgegangen. Im Rahmen des anstehenden Richtplanverfahrens werden sie nochmals evaluiert. Ziel ist, im Raum Baden und Brugg je eine Variante im Richtplan festzusetzen.

Raum Zurzibiet: Auch das Aaretal profitiert in Form einer zuverlässigeren Zufahrt auf die Autobahn von den beiden Umfahrungen in Baden und Brugg/Windisch (6). Dazu kommt, dass die unabhängig von der "OASE" schon im Richtplan eingetragenen Umfahrungen, Siggenthal-Station und die neue Rheinbrücke Koblenz Ost in den nächsten Jahren in separaten Verfahren wieder aufgenommen werden.

Mehr Lebensqualität dank attraktivem Fuss- und Radverkehr

Die "OASE"-Strassenmassnahmen in Baden und Brugg schneiden deutlich besser ab, wenn sie mit den Massnahmen für den Fuss- und Radverkehr kombiniert werden: nicht nur gegenüber der reinen Strassenvariante, sondern auch gegenüber der Kombination Strasse/öV. Dies, weil flächendeckende Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Radverkehrs einerseits den Strassenverkehr in den Zentren reduzieren. Andererseits haben sie zur Folge, dass der verbleibende Verkehr tiefere Geschwindigkeiten aufweist.

Die Strategie Fuss- und Radverkehr meint nicht einfach "ein bisschen mehr Velo und Fussgänger" – der Ausbau des Fuss- und Radverkehrs soll vielmehr zum leistungsfähigen Verkehrsträger für den städtischen Binnen- und Ziel-/Quellverkehr werden. In den urbanen Räumen in und um Baden und Brugg soll eine Fuss- und Radverkehrskultur entstehen, die Beschäftigte und Bewohner dazu bewegt, die "letzte Meile", zum Beispiel den Weg von und zum Bahnhof, zu Fuss oder mit dem Velo zurückzulegen. Unter dem Strich heisst das: mehr Raum für Velofahrende und Fussgänger. Zum Beispiel durch Bike + Ride-Stationen, Veloabstellplätze, eine Nutzung der Hochbrücke in Baden oder durch trassierte Schnellrouten, auf denen der Veloverkehr möglichst ungestört bis ins städtische Zentrum zirkulieren kann. Mobilitätsmanagement-Massnahmen sollen durch neue Angebote und innovative Anreize die Nutzung des Fuss- und Radverkehrs, des öV sowie die effiziente Autonutzung fördern. Das Resultat ist nicht nur weniger Strassenverkehr in den Zentren, sondern auch mehr Sicherheit, städtebauliche Attraktivität und Lebensqualität.

2.7 Beispiel Umsetzung Planung/Neugestaltung Schulhausplatz Baden

Was wird der neue Schulhausplatz bieten? Bald mehr Fläche für alle!

Am Schulhausplatz, im Zentrum von Baden, treffen aus allen vier Himmelsrichtungen stark belastete Verkehrswege aufeinander. Dies führt zu einer engen Verflechtung von motorisiertem Individual- und öffentlichem sowie Fuss- und Radverkehr. Nebst den über 47'000 privaten Fahrzeugen verkehren heute täglich 1460 öffentliche Busse über die Kreuzung. Der Schulhausplatz ist somit einer der am stärksten belasteten Verkehrsknoten in der Schweiz.

Die Planer und Behörden haben für die verschiedenen Verkehrsträger – Autoverkehr, öffentlicher Verkehr, Fuss und Radverkehr – sowie in Bezug auf die städtebauliche Qualität und die eigentliche Bauwerkssanierung klare Ziele festgelegt. Der definitive Betrieb nach Bauende wird zeigen, welche Ziele sehr gut erfüllt sind, welche gut und welche weniger gut. Die verkehrlichen Wirkungen des neuen Schulhausplatzes sollen später mit Erhebungen belegt werden.

Visualisierung des neuen Schulhausplatzes



Einblicke in die Schulhausplatz-Baustelle



3 Ökologie und Umweltschutz

3.1 Einleitung

Das Umweltschutzrecht behandelt die Begrenzung der Umweltbelastung bei Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, regelt den Vollzug und stellt Strafbestimmungen auf. Die wichtigsten Grundsätze bilden das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt. Die Begrenzung der Umweltbelastung erfolgt einerseits an der Quelle (Emissionsbegrenzungen) und andererseits durch Immissionsgrenzwerte auf Empfängerseite. Bestehende Anlagen, die den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung nicht entsprechen, müssen saniert werden. In dringenden Fällen kann die Sanierung vorsorglich angeordnet werden. Besondere Schallschutzmassnahmen sind sowohl für bestehende als auch für neue Gebäude vorzusehen. Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Den Nachweis hat die Bauherrschaft zu erbringen. Für die Planung neuer Bauzonen werden Planungswerte für den Lärm festgelegt.

Neue Bauzonen für Wohngebiete dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Weitere Vorschriften gelten für umweltgefährdende Stoffe, Abfälle und die Belastung des Bodens. Für den Vollzug des Umweltschutzrechts sind im Kanton Aargau grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

3.2 Begriffe

Emissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie aus einer Anlage austreten.

Emissionsbegrenzungen

Begrenzung der Emissionen durch Massnahmen an der Quelle. Dazu zählen: Emissionsgrenzwerte, Bau- und Betriebsvorschriften.

Emissionsgrenzwerte

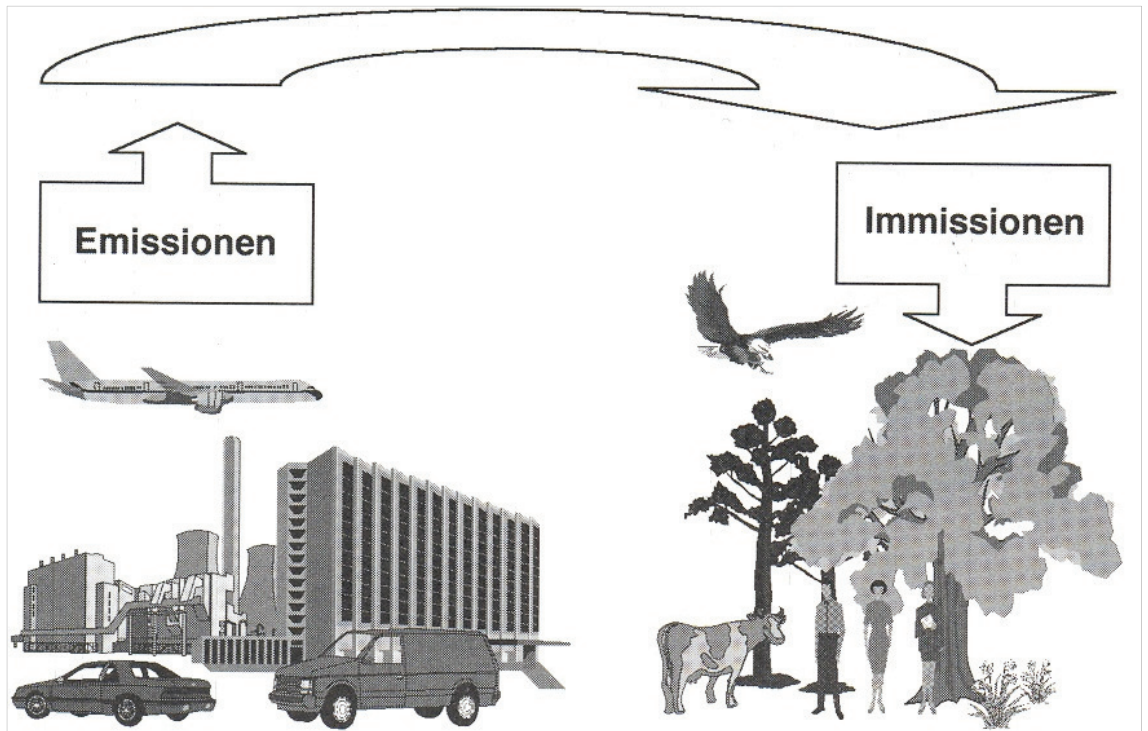
Höchstzulässiges Mass an Emissionen, die eine Anlage an die Umwelt abgeben darf.

Sanierungen

Massnahmen zur Reduktion der Emissionen bei bestehenden Gebäuden und Anlagen, die den Umweltschutzvorschriften nicht genügen.

Immissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie einwirken.



Immissionsgrenzwerte

Mittel zur Beurteilung der schädlichen und lästigen Immissionen.

Planungswert

Ist ein Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen. Die Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Bauvorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Verordnung über die Durchführung der UVP bestimmt die Anlagen, die der UVP unterstehen. Unterliegt ein Projekt der UVP, klärt der Gesuchsteller alle entscheidenden Fragen ab und erstattet einen Bericht zur Umweltverträglichkeit. Dieser wird anschliessend von der Abteilung für Umwelt beurteilt.

Der Bericht zur Umweltverträglichkeit und der Beurteilungsbericht kommen zusammen mit dem Projekt in die öffentliche Auflage.

Das Baugesuch sowie alle Entscheide im Zusammenhang mit der UVP sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren.

3.3 Prinzipien

Verursacherprinzip

Wer durch sein Verhalten eine bestimmte Umweltschutzmassnahme nötig macht, soll die damit verbundenen Kosten selber tragen.

Vorsorgeprinzip

Umweltbelastungen sollen nicht erst dann bekämpft werden, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig geworden sind, sondern die Verursacher sollen solche begrenzen, bevor diese Schwelle überschritten ist.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Der Wert des Erfolges, der sich mit einer Massnahme realisieren lässt, muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere der mit ihr verbundenen Nachteile stehen.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Sozialversicherungen	1
1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
1.1.1	Aufgaben der Gemeinde.....	1
1.1.2	Versicherte Personen	1
1.1.3	Beitragspflichtige Personen	1
1.1.4	Leistungen	1
1.2	Leistungen der Invalidenversicherung	3
1.3	Erwerbsersatzordnung	3
1.4	Mutterschaftsentschädigung	4
1.5	Familienzulagen	4
2	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)...	5
2.1	Prämienverbilligung.....	5
2.2	Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018	5
3	Öffentliche Fürsorge	6
3.1	Sozialdienste und Behörden	6
3.1.1	Gemeinden	6
3.1.2	Kanton	7
3.1.3	Übrige Organe	7
3.2	Art und Umfang der Hilfe.....	7
3.2.1	Leistungen	7
3.2.2	Gesuch und Auskunftspflicht	7
3.3	Kostenpflicht und Kostenersatz bei Nothilfe im Sinne von § 6 SPG und § 5 SPV	7
3.4	Asylsuchende/Flüchtlinge	8
3.5	Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung.....	8
3.6	Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	9
3.7	Elternschaftsbeihilfe	9
3.8	Opferhilfe.....	10

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- und/oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kindern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich, weshalb in der Regel keine Kinderrenten möglich sind. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindesverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. In Ausnahmefällen ist somit ein Anspruch möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Anspruch auf Rentenleistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerb ersatzordnung

Die Erwerb ersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

2.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2018 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2015.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Die notwendigen Daten werden von der SVA direkt beim zuständigen Gemeindesteuernamt in Erfahrung gebracht. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, allenfalls sind sie auch beim Ausfüllen des Online-Antrages behilflich.

2.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verlustscheine aus ausstehenden Krankenkassenforderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

3.1.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

3.1.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

3.2 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

3.2.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SkOS-Richtlinien per 01.01.2017).

3.2.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3 Kostenpflicht und Kostenersatz bei Nothilfe im Sinne von § 6 SPG und § 5 SPV

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten.

Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) sowie internationaler Abkommen und die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

3.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

3.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

3.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

3.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch die Mutter notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

3.4 Beschränkung des Grundeigentums

Wir unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum Wohle der Allgemeinheit von Bund, Kantonen und Gemeinden in Gesetzen aufgestellt werden. Sie bringen vor allem eine Beschränkung der Benutzungsbefugnis des Grundeigentums. Darunter fallen bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Forst- und Strassenwesen, Bodenverbesserung, Zerstückelung von Gütern, Naturschutz usw. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden möglich, wenn es das Gesetz zulässt. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum nachbarrechtlichen Schutz des Grundeigentums, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, zum Schutz einer berechtigten Person von Gesetzes wegen im Zivilrecht bestehen oder vertraglich vereinbart werden können. Die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen können sich auswirken auf:

- a. Verfügungsbefugnis
Durch vertragliches Vor- und Rückkaufsrecht, Kaufsrecht, Pacht, Miete. Diese persönlichen Rechte können im Grundbuch vorgemerkt werden (Vor- und Rückkaufsrecht auf maximal 25 Jahre, Kaufsrecht auf maximal 10 Jahre) und erhalten dadurch Dritten gegenüber Wirkung.
Durch gesetzliche Bestimmungen z.B. gesetzliches Vorkaufsrecht des Miteigentümers, bäuerliches Vorkaufsrecht (vorkaufsberechtigt sind die Nachkommen sowie unter gewissen Voraussetzungen die Geschwister, Geschwisterkinder und der Pächter), hypothekarische Belastungsgrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken.
- b. Benutzungsbefugnis
Neben den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen auch gesetzliche Vorschriften im Zivilrecht, die die Benutzungsbefugnis einschränken, wie zum Beispiel Art der Nutzung des Grundeigentums, Abwehr von Gefahr und Schaden usw. Diese Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Grundbucheintrag. Darüber hinaus können sich Grundeigentümer aber auch vertragliche Beschränkungen für die Benutzungsbefugnis durch Dienstbarkeiten auferlegen wie zum Beispiel Gewerbeverbot, Bauverbot. Diese Dienstbarkeiten müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- c. Nachbarrecht
Auch hier bestehen gesetzliche Bestimmungen im Zivilrecht, die sich aus der örtlichen Beziehung von zwei oder mehr Grundstücken ergeben wie zum Beispiel übermässige Einwirkung, Grabungen, Wasserablauf, Durchleitungen, Pflanzungen, Einfriedigungen, Notwegrechte usw.
Es können aber auch vertragliche nachbarrechtliche Beschränkungen unter Grundeigentümern in Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden, die jedoch der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stehen.

Quellenrecht

Dem Berechtigten eines Quellenrechtes wird das Recht eingeräumt, sich das Wasser der Quelle auf dem belasteten Grundstück anzueignen und dieses abzuleiten. Auch das Quellenrecht kann selbständig und dauernd begründet werden.

4.2.2 Entstehung einer Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit entsteht durch Rechtsgeschäft mit dem Grundbucheintrag. Jedes Rechtsgeschäft zur Errichtung einer Dienstbarkeit bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4.3 Grundlasten

Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschliesslich mit dem Grundstück haftet. Inhalt der Grundlast ist eine Leistung, die Verpflichtung zu einem Geben (Holz- oder Milchlieferungspflicht) oder Handeln (Wegunterhalt oder Bewässerungen im Sinn einer Dienstleistung als seltener Inhalt einer Grundlast), im Gegensatz zur Dienstbarkeit, welche ein Dulden oder Unterlassen zum Inhalt hat. Die zu erbringende Leistung muss sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt sein.

Die Grundlast ist ablösbar und bei der Errichtung ist ein Wertbetrag anzugeben.

Das Rechtsinstitut besteht entweder als Personalgrundlast zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person als Berechtigte oder als Realgrundlast zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstückes.

Auch bei der Begründung der Grundlast ist zu unterscheiden zwischen Erwerbsgrund (öffentlich beurkundeter Vertrag) und Erwerbsakt (Grundbucheintrag). Die Grundlast entsteht als dingliches Recht erst mit dem Grundbucheintrag.

4.4 Pfandrechte

Unter diesen Sammelbegriff fallen das Grundpfandrecht und das Fahrnispfandrecht.

4.4.1 Grundpfandrechte

Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Grundstück). Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung einer Forderung mit dem Wert der Sache und somit die Mobilisierung des Bodenwertes. Es verschafft dem Gläubiger die Befugnis, sich im Falle der Nichtbefriedigung aus dem Erlös der Sache schadlos zu halten. Das Recht verschafft dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung bei der Haftung des Pfandobjektes.

4.4.2 Arten von Grundpfandrechten

Grundpfandverschreibung

Sie bezweckt die Sicherung einer beliebigen Forderung durch ein Pfandrecht (Sicherungspfandrecht) auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Die Sicherungsfunktion steht im Vordergrund, z.B. Investitionskredite der Aarg. Landw. Kreditkasse bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. Bei unbestimmten Forderungen werden Maximalhypotheken errichtet. Es wird kein Titel, sondern nur ein Beweismittel ausgestellt. Die Hauptsache ist die Forderung, verbunden mit der persönlichen Haftung des Schuldners. Die Haftung des Grundpfandes ist nur Nebensache. Einen verselbständigten Bodenwert stellt die Grundpfandverschreibung nicht dar. Sie ist somit nicht für den Handel berechnet und wird nicht in einem Wertpapier verkörpert. Es wird nur ein Beweismittel ausgestellt.

5 Besitz und Grundbuch

Besitz und Grundbuch erfüllen vergleichbare Aufgaben, der Besitz für die Fahrnis und das Grundbuch für die Grundstücke.

Die dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) haben absolute Wirkung gegenüber jedermann. Diese Rechtswirkung ruft nach einer möglichst weitgehenden Publizität. Diese äussere Erscheinungsform ist für die Fahrnis der Besitz, für die Grundstücke der Grundbucheintrag, der daher auch die Bezeichnung Buchbesitz trägt.

Der Besitz ist normalerweise die Grundlage für den Eigentumserwerb an Fahrnis. Das Grundbuch ist demgegenüber die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken. Weiter ist mit dem Besitz von Fahrnis die Vermutung verbunden, dass das beanspruchte Recht auf Eigentum bestehe, während bei Grundstücken die Vermutung auf Eigentum die Folge des Grundbucheintrages ist.

5.1 Besitz

Der Besitz unterscheidet sich vom Eigentum. Das Eigentum ist das Recht auf die Sache, der Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache.

5.1.1 Arten von Besitz

Selbständiger Besitz liegt vor, wenn Eigentum und Besitz zusammenfallen.

Beim unselbständigen Besitz fallen Eigentum und Besitz auseinander wie zum Beispiel beim Eigentümer und Nutzniesser, Mieter, Pächter, Faustpfandgläubiger, Aufbewahrer, Frachtführer.

5.1.2 Übertragung des Besitzes

Der Sachbesitz wird entweder übertragen durch körperliche Übergabe oder durch Besitzesanweisung, wenn der Eigentümer einen Rechtsnachfolger erhält oder wenn der frühere Eigentümer durch Verkauf der Sache selber zum unselbständigen Besitzer wird.

5.2 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register. Es bildet die Grundlage für den Eigentumsnachweis, die Verpfändung sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Grundlasten.

5.2.1 Bestandteile des Grundbuches

Tagebuch

Jede Anmeldung an das Grundbuchamt wird unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Tagebuch aufgenommen. Das Tagebuch bestimmt somit das Datum und den Rang des Eintrages in das Hauptbuch.

Hauptbuch

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück (Parzelle, Stockwerkeigentum, Miteigentum, selbständiges und dauerndes Recht) eine eigene Nummer. Unter dieser Nummer werden in besonderen Abteilungen eingetragen:

- das Eigentum
- die Dienstbarkeiten und Grundlasten
- die Pfandrechte
- Vor- und Anmerkungen

Pläne

Daraus sind der Grenzverlauf und die Grenzzeichen ersichtlich. Bei jeder Grenzänderung muss vor dem Eintrag im Grundbuch ein Plan mit entsprechender Flächenberechnung durch den

Grundbuchgeometer erstellt werden (Mutationstabelle mit Mutationsplan). Wo die Vermessung noch nicht durchgeführt worden ist, treten an Stelle der Pläne die Liegenschaftsverzeichnisse.

Belege

Unter den Belegen sind jene Urkunden zu verstehen, aufgrund welcher die Einträge im Grundbuch erfolgen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Sie geben die nähere Darstellung des Grundstückes nach Lage, Grenzen, Flächeninhalt, Kulturart und Bauten an. Sie können auch gewisse gesetzliche im öffentlichen Recht des Bundes vorgesehene Anmerkungen enthalten.

Hilfsregister

Das Grundbuchamt kann Verzeichnisse über Adressen der berechtigten Personen und andere Hilfsregister wie Strassenverzeichnisse und Gebäuderegister führen. Es kann die Daten für diese Register aus anderen Informationssystemen beziehen.

5.2.2 Erfordernis an den Grundbucheintrag

Die Eintragung an das Grundbuch setzt eine Grundbuchanmeldung, einen Ausweis über das Verfügungsrecht und einen Rechtsgrund voraus.

Die schriftliche Grundbuchanmeldung ist die Urkunde, welche die grundbuchliche Verfügung enthält. Sie beinhaltet den Antrag an das Grundbuchamt bzw. die Eintragungsbewilligung.

Rechtsgrundaussweis: Es muss ein rechtsgültiger Vertrag oder eine von der zuständigen Amtsstelle (rechtskräftige Verfügung) oder der berechtigten Person ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

Ausweis über das Verfügungsrecht: Die betreffende Person oder Stelle muss zur Anmeldung legitimiert sein.

5.2.3 Wirkung des Grundbuches

Negative Rechtskraft:

Dingliche Rechte an Grundstücken entstehen (grundsätzlich) nicht, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Fehlt ein Eintrag, so heisst dies also, dass kein dingliches Recht besteht.

Positive Rechtskraft:

Der Erwerber eines Rechtes kann sich in gutem Glauben auf den Grundbucheintrag verlassen.

5.2.4 Weitere Grundsätze für das Grundbuch

Prüfungspflicht (Legalitätsprinzip):

Dem Grundbuchverwalter obliegt von Amtes wegen eine strenge Prüfungspflicht in Bezug auf das Verfügungsrecht und den Rechtsgrundaussweis.

Eintragungsprinzip:

Das Eintragungsprinzip besagt, dass für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken grundsätzlich die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

Prinzip der Öffentlichkeit:

Über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken besteht ein voraussetzungsloser Anspruch auf Auskunftserteilung. Eine weitergehende Einsicht wird durch den Umfang des glaubhaft gemachten Interesses bestimmt.

2.3.1 Wohnsitzerfordernisse

Nur Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C können das Gesuch um Einbürgerung stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

- 10 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;
- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde
- Jahre mit Bewilligung N oder L werden nicht angerechnet
- Jahre mit Bewilligung F werden nur zur Hälfte angerechnet

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

2.3.2 Eignung

2.3.2.1 Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- e. den Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- f. die erforderlichen Sprachkenntnisse erfüllt (mündl. Sprachkompetenz B1 und schriftlich A2, resp. Deutsch als Muttersprache, 5 Jahre obligatorische Schule in Deutsch, Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch)

2.3.2.2 Kantonsrecht

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

2.3.3 Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

- Aufenthaltsart- und dauer
- erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Durchführung eines Staatskundetests, das Abfragen von Registern und Einholen von Referenzen und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Für die Lernenden mit Lehrbeginn ab 2016 und folgende Jahre wurde das Formular „Praxisbericht“ ergänzt so dass es möglich ist, für die Aufgabenstellungen B – D nicht nur mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen, sondern maximal 6 Beispiele pro Aufgabenstellung. Es steht den Lernenden frei, ob sie max. 6 Beispiele aufführen wollen. Sollte ein Lernender mit Lehrbeginn 2015 einen Praxisbericht für Lernende 2017 einreichen, stellt das kein Problem dar, weil die Aufgabenstellungen keine Änderung erfahren haben. Für die Aufgaben B – D sind weiterhin mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen. Es besteht lediglich zusätzlicher Platz für weitere Beispiele.

Abgabetermin: 31. Januar vom Prüfungsjahr!